

**Arbeitshilfe als Schnellübersicht\***  
**Gesetz**  
**zur Stärkung des Klimaschutzes und des Ausbaus**  
**der erneuerbaren Energien in Hamburg**  
**(Klimaschutzstärkungsgesetz)**

(\*Stand: 1.1.2024 – der Text aus dem Gesetz ist maßgeblich)

<b>HmbKliSchG</b> (Fassung vom 12. Mai 2020)  <i>Kursiv - Änderungen, Streichungen</i>	<b>Entwurf Klimaschutzstärkungsgesetz)</b> (Stand: 1.1.2024)  <b>Fett - Änderungen, Ergänzungen</b>  <b>Rot – Änderungsantrag aus der Bürgerschaft (Drs. 22/13618):</b> Änderungen im Vergleich zur Drs.22/12773; Das HmbKliSchG wurde in der durch Änderungsantrag festgelegten Form beschlossen.	<b>Anmerkung</b>
Erster Teil Klimaschutzziele, allgemeine Vorschriften	u n v e r ä n d e r t	
§ 1 Klimaschutz als Querschnittsaufgabe  Die Erfordernisse des Klimaschutzes <i>einschließlich</i> der Anpassung an den Klimawandel müssen bei allen Planungen, Maßnahmen und Entscheidungen der Freien und Hansestadt Hamburg und ihrer landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts berücksichtigt werden. Dabei haben die Freie und Hansestadt Hamburg und ihre landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts im Rahmen ihrer Zuständigkeiten in eigener Verantwortung an der Verwirklichung des Klimaschutzes einschließlich der Anpassung an den Klimawandel mitzuwirken.	§ 1 Klimaschutz <b>und Klimaanpassung</b> als Querschnittsaufgaben  Die Erfordernisse des Klimaschutzes <b>und</b> der Anpassung an den Klimawandel müssen bei allen Planungen, Maßnahmen und Entscheidungen der Freien und Hansestadt Hamburg und ihrer landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts berücksichtigt werden. Dabei haben die Freie und Hansestadt Hamburg und ihre landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts im Rahmen ihrer Zuständigkeiten in eigener Verantwortung an der Verwirklichung des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel mitzuwirken.	
§ 2 Ziele des Gesetzes  (1) Ziel dieses Gesetzes ist es, das Klima zu schützen und einen Beitrag zur Sicherung der Erreichung der Ziele des Übereinkommens von Paris vom 12. Dezember 2015 zu leisten. Dies soll im Rahmen der Möglichkeiten und Zuständigkeiten der Freien und Hansestadt Hamburg erreicht werden, unter anderem durch eine möglichst sparsame, rationelle und ressourcenschonende sowie eine umwelt- und gesundheitsverträgliche Erzeugung, Verteilung und Verwendung	§ 2 Ziele des Gesetzes  (1) Ziel dieses Gesetzes ist es, das Klima zu schützen, <b>die Anpassung der Stadt an die Folgen des Klimawandels zu stärken</b> und einen Beitrag zur Sicherung der Erreichung der Ziele des Übereinkommens von Paris vom 12. Dezember 2015 zu leisten. Dies soll im Rahmen der Möglichkeiten und Zuständigkeiten der Freien und Hansestadt Hamburg erreicht werden, unter anderem durch eine möglichst sparsame, rationelle und ressourcenschonende sowie eine umwelt- und gesundheitsverträgliche Erzeugung, Verteilung und Verwendung	

**Arbeitshilfe als Schnellübersicht\***  
**Gesetz**  
**zur Stärkung des Klimaschutzes und des Ausbaus**  
**der erneuerbaren Energien in Hamburg**  
**(Klimaschutzstärkungsgesetz)**

(\*Stand: 1.1.2024 – der Text aus dem Gesetz ist maßgeblich)

<p>von Energie im Rahmen des wirtschaftlich Vertretbaren. Der Senat soll den bundesweiten Kohleausstieg unterstützen und darauf hinwirken, ihn zu beschleunigen. Er soll darauf hinwirken, dass in der Freien und Hansestadt Hamburg bis zum 31. Dezember 2030 die Beendigung der Energieerzeugung aus Stein- und Braunkohle (Kohleausstieg) möglich gemacht wird. Dabei soll aus Stein- oder Braunkohle produzierte Wärme von der Nutzung städtischer Wärmenetze ausgeschlossen werden.</p>	<p>von Energie im Rahmen des wirtschaftlich Vertretbaren. Der Senat soll den bundesweiten Kohleausstieg unterstützen und darauf hinwirken, ihn zu beschleunigen. Er soll darauf hinwirken, dass in der Freien und Hansestadt Hamburg bis zum 31. Dezember 2030 die Beendigung der Energieerzeugung aus Stein- und Braunkohle (Kohleausstieg) möglich gemacht wird. Dabei soll aus Stein- oder Braunkohle produzierte Wärme von der Nutzung städtischer Wärmenetze ausgeschlossen werden.</p>	
<p>(2) Das Ziel wird verwirklicht im Rahmen der Möglichkeiten und Zuständigkeiten der Freien und Hansestadt Hamburg und ihrer landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts durch die Umsetzung der Vorgaben des Hamburger Klimaplanes (§ 6) unter Ausnutzung von Maßnahmen wie städtebaulicher und anderer Planung, finanzieller Förderung, freiwilligen Vereinbarungen mit Wirtschaftsakteuren, Informationsangeboten und ordnungsrechtlichen Maßnahmen.</p>	<p>(2) Das Ziel wird verwirklicht im Rahmen der Möglichkeiten und Zuständigkeiten der Freien und Hansestadt Hamburg und ihrer landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts durch die Umsetzung der Vorgaben des Hamburger Klimaplanes (§ 6) unter Ausnutzung von Maßnahmen wie städtebaulicher, <b>verkehrlicher</b> und anderer Planung, finanzieller Förderung, freiwilligen Vereinbarungen mit Wirtschaftsakteuren, Informations- <b>und Bildungsangeboten</b> und ordnungsrechtlichen Maßnahmen.</p>	
<p>(3) Zur Erreichung der in Absatz 1 genannten Ziele wirkt der Senat insbesondere darauf hin, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Energieumwandlung und -verteilung effizient und gemäß dem Stand der Technik erfolgt,</li> <li>2. Maßnahmen der Sektorkopplung vorrangig umgesetzt werden,</li> <li>3. die Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels soweit wie möglich vorbereitet und bei allen Planungen und Investitionen der Freien und Hansestadt Hamburg berücksichtigt wird.</li> </ol>	<p>(3) Zur Erreichung der in Absatz 1 genannten Ziele wirkt der Senat insbesondere darauf hin, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Energieumwandlung und -verteilung effizient und gemäß dem Stand der Technik erfolgt,</li> <li>2. <b>Maßnahmen der Errichtung, der Ertüchtigung und des Ausbaus des Elektrizitätsverteilernetzes zur Integration erneuerbarer Energien und Verteilung von Energie vorrangig und beschleunigt sowie Maßnahmen zur Sektorkopplung vorrangig umgesetzt werden,</b></li> <li>3. die Anpassung an die Auswirkung des Klimawandels soweit wie möglich vorbereitet und bei allen Planungen und Investitionen der Freien und Hansestadt Hamburg berücksichtigt wird.</li> </ol>	
<p>(4) Im Rahmen der Erreichung der Ziele nach Absatz 1 sind das Prinzip der Sozialverträglichkeit und das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 7 der</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p>	

**Arbeitshilfe als Schnellübersicht\***  
**Gesetz**  
**zur Stärkung des Klimaschutzes und des Ausbaus**  
**der erneuerbaren Energien in Hamburg**  
**(Klimaschutzstärkungsgesetz)**

(\*Stand: 1.1.2024 – der Text aus dem Gesetz ist maßgeblich)

<p>Landeshaushaltsordnung) zu berücksichtigen. Die günstigste Zweck-Mittel-Relation im Sinne dieses Gesetzes besteht insbesondere darin, dass ein möglichst hoher Beitrag zur Erreichung der Ziele nach Absatz 1 mit einem möglichst geringen Einsatz von Mitteln erreicht wird.</p>		
<p>(5) Das allgemeine Verständnis für die Ziele des Gesetzes ist mit geeigneten Mitteln zu fördern. Die staatlichen und privaten Erziehungs- und Bildungsträger sollen im Rahmen ihrer Möglichkeiten über Ursachen und Bedeutung des Klimawandels sowie die Aufgaben des Klimaschutzes aufklären und das Bewusstsein für einen sparsamen Umgang mit Energie und natürlichen Ressourcen fördern.</p>	<p>(5) Das allgemeine Verständnis für die Ziele des Gesetzes ist mit geeigneten Mitteln zu fördern. Die staatlichen und privaten Erziehungs- und Bildungsträger sollen im Rahmen ihrer Möglichkeiten über Ursachen und Bedeutung des Klimawandels sowie die Aufgaben des Klimaschutzes <b>und der Klimafolgenanpassung</b> aufklären und das Bewusstsein für einen sparsamen Umgang mit Energie und natürlichen Ressourcen fördern.</p>	
	<p><b>§ 2a</b>  <b>Besondere Bedeutung von erneuerbaren Energien, Verteilernetzausbau und Ladeinfrastruktur</b></p> <p><b>Folgende Maßnahmen liegen auf Grund ihrer besonderen Bedeutung für die Erreichung der in § 2 Absatz 1 genannten Ziele im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><b>1. die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien und der dazugehörigen Nebenanlagen,</b></li> <li><b>2. die Errichtung, der Betrieb und die Änderung der Elektrizitätsverteilernetze und der für deren Betrieb notwendigen Anlagen, soweit dies für die Errichtung und den Betrieb der in Nummer 1 genannten Anlagen, für den Ausbau der Elektromobilität und die Verteilung von Energien erforderlich ist,</b></li> <li><b>3. der Ausbau, die Errichtung und der Betrieb der Wärmenetzinfrastruktur,</b></li> </ol>	

**Arbeitshilfe als Schnellübersicht\***  
**Gesetz**  
**zur Stärkung des Klimaschutzes und des Ausbaus**  
**der erneuerbaren Energien in Hamburg**  
**(Klimaschutzstärkungsgesetz)**

(\*Stand: 1.1.2024 – der Text aus dem Gesetz ist maßgeblich)

	<p><b>4. der Ausbau, die Errichtung und der Betrieb der Wasserstoffnetzinfrastruktur sowie</b></p> <p><b>5. der Ausbau und die Errichtung der öffentlich zugänglichen Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge.</b></p>	
<p>§ 3 Begriffsbestimmungen</p> <p>Im Sinne dieses Gesetzes sind</p>	<p>§ 3 Begriffsbestimmungen</p> <p>Im Sinne dieses Gesetzes sind</p>	
<p>1. Kohlendioxidemissionen, die durch den Verbrauch von Endenergie in der Freien und Hansestadt Hamburg verursachten Emissionen von Kohlendioxid nach der amtlichen Methodik zur Verursacherbilanz des Statistischen Amtes für Hamburg und Schleswig-Holstein für die Freie und Hansestadt Hamburg,</p>	<p><b>1. Abwärme, Wärme im Sinne von § 3 Absatz 1 Nummer 1 des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), geändert am 16. Oktober 2023 (BGBl. I Nr. 280 S.1), in der jeweils geltenden Fassung,</b></p>	
<p>2. Wohngebäude, jedes Gebäude, <i>das nach seiner Zweckbestimmung überwiegend dem Wohnen dient, einschließlich Wohn-, Alten- und Pflegeheimen sowie ähnlichen Einrichtungen,</i></p>	<p><b>2. Austausch von Heizungsanlagen, wenn der Kessel oder ein anderer zentraler Wärmeerzeuger ausgetauscht werden; als Austausch gilt auch, wenn die Heizungsanlage durch den Anschluss an ein Wärmenetz ersetzt wird; bei Heizungsanlagen mit mehreren Wärmeerzeugern liegt ein Austausch vor, sobald der erste Kessel oder Wärmeerzeuger getauscht werden,</b></p>	
<p>3. Nichtwohngebäude, jedes <i>andere</i> Gebäude,</p>	<p><b>3. Bruttodachfläche, die gesamte Dachfläche, die ein Gebäude überdeckt einschließlich eines Dachüberstands ohne Dachrinne; besteht die Dachfläche aus mehreren Teilen, ist die Bruttodachfläche die Gesamtfläche aller Teildachflächen,</b></p>	
<p>4. öffentliche Gebäude, <i>alle</i> Nichtwohngebäude im Eigentum <i>oder</i> Besitz</p> <p>a) der Freien und Hansestadt Hamburg oder ihrer landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,</p>	<p><b>4. Dachbegrünung, die Bepflanzung eines Gebäudedachs; zur Dachbegrünung gehören der Unterbau, die Vegetationstragschicht und die Pflanzen,</b></p>	

**Arbeitshilfe als Schnellübersicht\***  
**Gesetz**  
**zur Stärkung des Klimaschutzes und des Ausbaus**  
**der erneuerbaren Energien in Hamburg**  
**(Klimaschutzstärkungsgesetz)**

(\*Stand: 1.1.2024 – der Text aus dem Gesetz ist maßgeblich)

<p>b) einer juristischen Person, Personenvereinigung oder Vermögensmasse des Privatrechts, wenn die Freie und Hansestadt Hamburg oder ihre landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts an ihr unmittelbar oder mittelbar</p> <p>aa) die Mehrheit des gezeichneten Kapitals besitzen,</p> <p>bb) über die Mehrheit der mit den Anteilen verbundenen Stimmrechte verfügen oder</p> <p>cc) mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans bestellen können;</p> <p>ausgenommen sind Gebäude von juristischen Personen, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen des Privatrechts im Sinne von Buchstabe b, soweit diese <i>Dienstleistungen</i> im Wettbewerb mit privaten Unternehmen erbringen,</p>		
<p>5. Wärmenetze, Einrichtungen zur leitungsgebundenen Versorgung mit Wärme, die eine horizontale Ausdehnung über die Grenze eines Grundstücks hinaus haben; Einrichtungen, die ausschließlich und direkt Industriestandorte mit Wärme versorgen, gelten nicht als Wärmenetz,</p>	<p>5. Erneuerbare Energien, Energien im Sinne von <b>§ 3 Absatz 2 GEG</b>,</p>	
<p>6. Wärmeversorgungsunternehmen, natürliche oder juristische Personen, die Dritte als Letztverbraucher über ein Wärmenetz mit Wärme versorgen,</p>	<p><b>6.(bleibt frei)</b></p>	
<p>7. Stromdirektheizungen, <i>Geräte zur direkten Erzeugung von Raumwärme durch Ausnutzung des elektrischen Widerstands auch in Verbindung mit Festkörper-Wärmespeichern</i>,</p>	<p>7. Heizungsanlagen, Anlagen zur zentralen Erzeugung überwiegend von Raumwärme oder Raumwärme und <b>Trinkwarmwasser</b>,</p>	
<p>8. <i>Heizkessel, aus Kessel und Brenner bestehende Wärmeerzeuger, die zur Übertragung der durch Verbrennung freigesetzten Wärme an den Wärmeträger dienen und für die Bereitstellung von Raumwärme sowie Warmwasser betrieben werden</i>,</p>	<p>8. Kohlendioxidemissionen, die durch den Verbrauch von Endenergie in der Freien und Hansestadt Hamburg verursachten Emissionen von Kohlendioxid nach der amtlichen Methodik zur Verursacherbilanz des Statistischen Amtes für Hamburg und Schleswig-Holstein für die Freie und Hansestadt Hamburg,</p>	

**Arbeitshilfe als Schnellübersicht\***  
**Gesetz**  
**zur Stärkung des Klimaschutzes und des Ausbaus**  
**der erneuerbaren Energien in Hamburg**  
**(Klimaschutzstärkungsgesetz)**

(\*Stand: 1.1.2024 – der Text aus dem Gesetz ist maßgeblich)

<p>9. Heizungsanlagen, Anlagen zur zentralen Erzeugung überwiegend von Raumwärme oder Raumwärme und <i>Warmwasser</i>; als <i>Heizungsanlagen</i> gelten nicht</p> <p>a) <i>Anlagen, die Wärme für ein Wärmenetz erzeugen,</i></p> <p>b) <i>Anlagen mit einer Wärmeleistung über 1500 kW zur leitungsgebundenen Versorgung mit Wärme mehrerer Gebäude, deren Eigentümer und Betreiber identisch ist mit dem Eigentümer der damit versorgten Gebäude,</i></p>	<p><b>9. lokal emissionsfreie Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuge, die bedingt durch ihre Antriebsart beim Betrieb tatsächlich kein Kohlenstoffdioxid, kein Kohlenmonoxid und keine Stickoxide ausstoßen, hierbei gilt uneingeschränkte Technologieoffenheit,</b></p>	
<p>10. Austausch von Heizungsanlagen, wenn der Kessel oder ein anderer zentraler Wärmeerzeuger ausgetauscht wird; als Austausch gilt auch, wenn die Heizungsanlage durch den Anschluss an ein Wärmenetz ersetzt wird; bei Heizungsanlagen mit mehreren Wärmeerzeugern liegt ein Austausch vor, sobald der erste Kessel oder Wärmeerzeuger getauscht wird,</p>	<p><b>10. nachträgliche Einbauten von Heizungsanlagen, wenn in ein bisher nicht zentral beheiztes Gebäude eine zentrale Heizungsanlage eingebaut wird,</b></p>	
<p>11. Wärmeenergiebedarfe, die Summe der zur Deckung der Wärmebedarfe für <i>Heizung und Warmwasserbereitung</i> jährlich benötigten Wärmemenge einschließlich des thermischen Aufwands für Übergabe, Verteilung und Speicherung; die Bestimmung des Wärmeenergiebedarfs erfolgt entweder durch</p> <p>a) die Berechnung nach den technischen Regeln, die in <i>den Anlagen 1 und 2 der Energieeinsparverordnung (EnEV) vom 24. Juli 2007 (BGBl. I S. 1519), zuletzt geändert am 24. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1789, 1790)</i>, in der jeweils geltenden Fassung zugrunde gelegt wird; sofern diese <i>Anlagen</i> keine technischen Regeln für die Berechnung bestimmter Anteile des Wärmeenergiebedarfs enthalten, wird der Wärmeenergiebedarf nach den anerkannten Regeln der Technik berechnet, oder</p> <p>b) die nach anerkannten Regeln der Technik vorgenommene Messung der von der bisherigen Wärmeerzeugungsanlage abgegebenen Wärmemenge, wobei sicherzustellen ist, dass die abgegebene Wärmemenge vollständig und direkt an der Wärmeerzeugungsanlage erfasst wird, oder</p>	<p><b>11. Nettodachfläche, die Bruttodachfläche abzüglich der Flächenanteile von Dachaufbauten, Dachfenstern, anderer notwendiger Dachnutzungen und der nach Norden ausgerichteten Flächenanteile des Daches mit Neigung über 10 Grad,</b></p>	

**Arbeitshilfe als Schnellübersicht\***  
**Gesetz**  
**zur Stärkung des Klimaschutzes und des Ausbaus**  
**der erneuerbaren Energien in Hamburg**  
**(Klimaschutzstärkungsgesetz)**

(\*Stand: 1.1.2024 – der Text aus dem Gesetz ist maßgeblich)

<p>c) die Multiplikation des Endenergieverbrauchs der bisherigen Wärmeerzeugungsanlage mit einem Referenznutzungsgrad von 0,85 bei Heizkesseln die mit Öl betrieben werden und 0,9 bei Gaskesseln, sofern die Anlage den gesamten Wärmeenergiebedarf deckt; liegt ein gültiger Energieverbrauchsausweis vor, kann auf die darin enthaltenen Daten zurückgegriffen werden;</p> <p>in den Fällen der Buchstaben b und c sind die Regelungen des § 19 Absatz 3 EnEV sinngemäß anzuwenden</p>		
<p>12. Nutzflächen,</p> <p>a) bei Wohngebäuden die Gebäudenutzflächen nach § 2 Nummer 14 EnEV,</p> <p>b) bei Nichtwohngebäuden die Nettogrundflächen nach § 2 Nummer 15 EnEV,</p>	<p><b>12. Nichtwohngebäude, jedes Gebäude im Sinne von § 3 Absatz 1 Nummer 23 GEG,</b></p>	
<p>13. Sanierungsfahrpläne, gebäudeindividuelle energetische Planungen, die ausgehend vom Ist-Zustand des Gebäudes Empfehlungen für Maßnahmen am Gebäude enthalten, die sich am langfristigen Ziel eines nahezu klimaneutralen Gebäudebestands im Jahr 2050 orientieren und vollständig oder schrittweise durchgeführt werden können,</p>	<p><b>13. Norden, die Himmelsrichtungen zwischen Ostnordost und Westnordwest,</b></p>	
<p><i>14. elektrische Fahrzeuge, reine Batterieelektrofahrzeuge, von außen aufladbare Hybridelektrofahrzeuge und Brennstoffzellenfahrzeuge</i></p>	<p><b>14. Nutzflächen,</b></p> <p>a) bei Wohngebäuden die Gebäudenutzflächen nach § 3 Absatz 1 Nummer 26 Buchstabe a GEG,</p> <p>b) bei Nichtwohngebäuden die Nettogrundflächen nach § 3 Absatz 1 Nummer 26 Buchstabe b GEG,</p>	
<p>15. erneuerbare Energien, Energien im Sinne von § 3 Nummer 21 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert</p>	<p><b>15. öffentliche Gebäude, jedes Nichtwohngebäude welches zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben genutzt wird und im Eigentum</b></p>	

**Arbeitshilfe als Schnellübersicht\***  
**Gesetz**  
**zur Stärkung des Klimaschutzes und des Ausbaus**  
**der erneuerbaren Energien in Hamburg**  
**(Klimaschutzstärkungsgesetz)**

(\*Stand: 1.1.2024 – der Text aus dem Gesetz ist maßgeblich)

<p>am 20. November 2019 (BGBl. I S. 1719, 1722), in der jeweils geltenden Fassung sowie § 3 Nummer 10c des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert am 20. November 2019 (BGBl. I S. 1719, 1722), in der jeweils geltenden Fassung,</p>	<p>a) der Freien und Hansestadt Hamburg oder ihrer landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,</p> <p>b) einer juristischen Person, Personenvereinigung oder Vermögensmasse des Privatrechts, wenn die Freie und Hansestadt Hamburg oder ihre landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts an ihr unmittelbar oder mittelbar</p> <p>aa) die Mehrheit des gezeichneten Kapitals besitzen,</p> <p>bb) über die Mehrheit der mit den Anteilen verbundenen Stimmrechte verfügen</p> <p>oder</p> <p>cc) mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans bestellen können;</p> <p><b>steht;</b> ausgenommen sind Gebäude von juristischen Personen, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen des Privatrechts im Sinne von Buchstabe b, soweit diese überwiegend Leistungen im Wettbewerb mit privaten Unternehmen erbringen,</p>	
<p>16. Abwärme, die Wärme, die aus technischen Prozessen und baulichen Anlagen stammenden Abluft- und Abwasserströmen entnommen wird,</p>	<p><b>16. Photovoltaikanlagen, ortsfest installierte Einrichtungen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie,</b></p>	
<p>17. Quartierslösungen, schriftliche zwischen den Eigentümerinnen und Eigentümern vereinbarte Konzepte zur gemeinsamen energetischen Versorgung mehrerer Gebäude, die in räumlichem Zusammenhang stehen.</p>	<p><b>17. Planungsbeginn, der Beginn der Leistungsphase 3 gemäß § 34 Absatz 3 Nummer 3 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure vom 10. Juli 2013 (BGBl. I S. 2276), zuletzt geändert am 22. März 2023 (BGBl. I Nr. 88 S. 1, 7),</b></p>	



**Arbeitshilfe als Schnellübersicht\***  
**Gesetz**  
**zur Stärkung des Klimaschutzes und des Ausbaus**  
**der erneuerbaren Energien in Hamburg**  
**(Klimaschutzstärkungsgesetz)**

(\*Stand: 1.1.2024 – der Text aus dem Gesetz ist maßgeblich)

	<p><b>18. Quartierslösungen, Vereinbarungen in Textform</b> zwischen den Eigentümerinnen und Eigentümern <b>zur Umsetzung eines Konzepts für eine gemeinsame energetische Versorgung und Optimierung</b> mehrerer Gebäude, die in räumlichem Zusammenhang stehen,</p> <p><b>19. Sachkundige,</b></p> <p><b>a) die nach Bundes- oder Landesrecht zur Ausstellung von Energieausweisen Berechtigten,</b></p> <p><b>b) Personen, die für ein zulassungspflichtiges Gewerbe im Bereich Ofen- und Luftheizungsbau, Installations- und Heizungsbau und Schornsteinfegerwesen die Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle erfüllen, sowie</b></p> <p><b>c) Personen, die aufgrund ihrer Ausbildung oder ihres beruflichen Werdegangs berechtigt sind, ein solches Handwerk ohne Meistertitel selbstständig auszuüben,</b></p> <p><b>20. Sanierungsfahrpläne, gebäudeindividuelle energetische Planungen,</b> die ausgehend vom Ist-Zustand des Gebäudes Empfehlungen für Maßnahmen am Gebäude enthalten, die sich am langfristigen Ziel eines nahezu klimaneutralen Gebäudebestands im Jahr <b>2045</b> orientieren und vollständig oder schrittweise durchgeführt werden können,</p> <p><b>21. Stromdirektheizungen, jedes Gerät im Sinne von § 3 Absatz 1 Nummer 29 GEG,</b></p> <p><b>22. unmittelbare räumliche Umgebung eines Gebäudes oder einer Stellplatzanlage in Sinne dieses Gesetzes ist gegeben, wenn eine Photovoltaik oder eine solarthermische Anlage auf demselben Grundstück oder einem</b></p>	
--	---	--

**Arbeitshilfe als Schnellübersicht\***  
**Gesetz**  
**zur Stärkung des Klimaschutzes und des Ausbaus**  
**der erneuerbaren Energien in Hamburg**  
**(Klimaschutzstärkungsgesetz)**

(\*Stand: 1.1.2024 – der Text aus dem Gesetz ist maßgeblich)

	<p>unmittelbar angrenzenden Grundstück oder auf demselben Betriebsge- lände installiert wird,</p> <p><b>23. unvermeidbare Abwärme, Abwärme aus Prozessen, die eine innerbe- triebliche Abwärmevermeidungs- und Effizienz-kaskade beinhalten,</b></p> <p><b>24. Wärmeenergiebedarfe, die Summe der zur Deckung der Wärmebedarfe für</b> <b>Raumwärme und Trinkwasserbereitung</b> jährlich benötigten Wärmemenge einschließlich des thermischen Aufwands für Übergabe, Verteilung und Spei- cherung; die Bestimmung des Wärmeenergiebedarfs erfolgt entweder durch</p> <p>a) die Berechnung nach den technischen Regeln, die <b>in den §§ 20 bis 33 des</b> <b>GEG zugrunde gelegt wird</b>; sofern diese <b>Bestimmungen</b> keine technischen Regeln für die Berechnung bestimmter Anteile des Wärmeenergiebedarfs ent- halten, wird der Wärmeenergiebedarf nach den anerkannten Regeln der Tech- nik berechnet, oder</p> <p>b) die nach anerkannten Regeln der Technik vorgenommene Messung der von der bisherigen Wärmeerzeugungsanlage abgegebenen Wärmemenge, wobei sicherzustellen ist, dass die abgegebene Wärmemenge vollständig und direkt an der Wärmeerzeugungsanlage erfasst wird, oder</p> <p>c) die Multiplikation des Endenergieverbrauchs der bisherigen Wärmeerzeu- gungsanlage mit einem Referenznutzungsgrad von 0,85 bei Heizkesseln, die mit Öl betrieben werden, und 0,9 bei Gaskesseln, sofern die Anlage den gesamt- en Wärmeenergiebedarf deckt; liegt ein gültiger Energieverbrauchsausweis vor, kann auf die darin enthaltenen Daten zurückgegriffen werden;</p> <p>in den Fällen der Buchstaben b und c sind die Regelungen des <b>§ 82 GEG</b> sinn- gemäß anzuwenden,</p>	
--	---	--

**Arbeitshilfe als Schnellübersicht\***  
**Gesetz**  
**zur Stärkung des Klimaschutzes und des Ausbaus**  
**der erneuerbaren Energien in Hamburg**  
**(Klimaschutzstärkungsgesetz)**

(\*Stand: 1.1.2024 – der Text aus dem Gesetz ist maßgeblich)

	<p><b>25.</b> Wärmenetze, Einrichtungen zur leitungsgebundenen Versorgung mit Wärme, die eine horizontale Ausdehnung über die Grenze eines Grundstücks hinaus haben; Einrichtungen, die ausschließlich und direkt Industriestandorte mit Wärme, <b>die nicht als Raumwärme oder zur Trinkwarmwasserbereitung genutzt wird</b>, versorgen, gelten nicht als Wärmenetz,</p> <p><b>26.</b> Wärmeversorgungsunternehmen, natürliche oder juristische Personen, die Dritte als <b>Letztverbraucherinnen bzw. Letztverbraucher</b> über ein Wärmenetz mit Wärme versorgen,</p> <p><b>27. wesentliche Umbauten des Daches, Änderungen an der Dachfläche, bei der die wasserführende Schicht durch Dachausbau, Dachaufstockung oder grundständige Dachsanierung erheblich erneuert wird,</b></p> <p><b>27a. On-Demand-Dienste sind Verkehre, die auf Bestellung und nicht nach einem festen Fahrplan und Linienweg fahren</b></p> <p><b>28. Wirtschaftsverkehr, die Ortsveränderung von Personen oder Gütern, die mit geschäftlicher Zielsetzung erfolgt; Wirtschaftsverkehr umfasst sowohl den Personenwirtschaftsverkehr als auch den Güterverkehr zwischen Wirtschaftseinheiten. Personenwirtschaftsverkehr beinhaltet alle regelmäßig beruflichen Wege, die von Erwerbstätigen als Teil ihrer Berufstätigkeit zurückgelegt werden, zum Beispiel von Busfahrern, Kurier-, Express- und Paketdiensten, Handwerkern oder Pflegediensten; der Weg von Beschäftigten zur Arbeit gehört nicht zum Wirtschaftsverkehr,</b></p> <p><b>29. Wohngebäude, jedes Gebäude im Sinne von § 3 Absatz 1 Nummer 33 GEG.</b></p>	
<p>§ 4 Hamburger Klimaschutzziele</p>	<p>§ 4 Hamburger Klimaschutzziele</p>	

**Arbeitshilfe als Schnellübersicht\***  
**Gesetz**  
**zur Stärkung des Klimaschutzes und des Ausbaus**  
**der erneuerbaren Energien in Hamburg**  
**(Klimaschutzstärkungsgesetz)**

(\*Stand: 1.1.2024 – der Text aus dem Gesetz ist maßgeblich)

<p>(1) Ausgehend vom Basisjahr 1990 und unter Bezugnahme auf die Gesamtsumme der Kohlendioxidemissionen <i>nach der Verursacherbilanz</i> der Freien und Hansestadt Hamburg soll <i>bis zum Jahr 2030 eine Reduktion der Kohlendioxidemissionen um 55 vom Hundert (v.H.) und bis zum Jahr 2050 um 95 v.H. erfolgen. Dabei ist das Erreichen eines möglichst stetigen Reduktionspfades für die Freie und Hansestadt Hamburg anzustreben.</i></p>	<p>(1) Ausgehend vom Basisjahr 1990 und unter Bezugnahme auf die Gesamtsumme der Kohlendioxidemissionen <b>in Anlehnung an die Verursacherbilanz</b> der Freien und Hansestadt Hamburg soll <b>das Erreichen eines möglichst stetigen Reduktionspfades wie folgt angestrebt werden:</b></p> <p><b>1. bis zum Jahr 2030 eine Reduktion der Kohlendioxidemissionen um 70 vom Hundert (v.H.),</b></p> <p><b>2. bis zum Jahr 2045 eine Reduktion der Kohlendioxidemissionen um 98 v.H.</b></p>	
<p>(2) Mit der Verringerung der Kohlendioxidemissionen <i>sowie dem Erhalt von natürlichen Kohlenstoffspeichern auch auf öffentlichen Flächen</i> verfolgt die Freie und Hansestadt Hamburg das Ziel der <i>Klimaneutralität in der zweiten Hälfte des 21. Jahrhunderts.</i></p>	<p>(2) Mit der Verringerung der <b>energiebedingten Kohlendioxidemissionen um 98 v.H. und einer Einbeziehung von Kohlenstoffsenken</b> verfolgt die Freie und Hansestadt Hamburg das Ziel der <b>Netto-CO<sub>2</sub>-Neutralität bis 2045.</b></p>	
<p>(3) Sektorziele für die Kohlendioxidemissionen aus den Bereichen private Haushalte, Gewerbe/Handel/Dienstleistung, Industrie und Verkehr <i>für das Jahr 2030 im Vergleich zu den Kohlendioxidemissionen des Jahres 1990</i> ergeben sich aus dem Hamburger Klimaplan (§ 6).</p>	<p>(3) Sektorziele für die Kohlendioxidemissionen aus den Bereichen private Haushalte, Gewerbe/Handel/Dienstleistung, Industrie und Verkehr <b>und Zwischenziele für die Jahre 2035 und 2040</b> ergeben sich aus dem Hamburger Klimaplan; <b>sie unterliegen im Rahmen seiner Fortschreibung einer regelmäßigen Anpassung.</b></p>	
<p>(4) Der Senat überprüft die Zielerreichung nach den Absätzen 1 bis 3 und § 6 unter Einbindung des Klimabeirates (§ 7) sowie für den Zeitraum nach dem Jahr 2030 die Notwendigkeit weiterer Ziele.</p>	<p>(4) Der Senat überprüft die Zielerreichung nach den Absätzen 1 bis 3 und § 6 unter Einbindung des Klimabeirates (§ 7) sowie für den Zeitraum nach dem Jahr 2030 die Notwendigkeit weiterer Ziele.</p>	
<p>§ 5 Anpassung an die Folgen des Klimawandels</p> <p>(1) Entsprechend § 2 Absatz 3 Nummer 3 berücksichtigt der Senat die Folgen des Klimawandels, unter anderem durch Maßnahmen eines vorsorgenden Hochwasserschutzes, städtebaulicher und landschaftsplanerischer Instrumente</p>	<p>§ 5 Anpassung an die Folgen des Klimawandels</p> <p>(1) Entsprechend § 2 Absatz 3 Nummer 3 berücksichtigt der Senat die Folgen des Klimawandels, unter anderem durch Maßnahmen eines vorsorgenden Hochwasserschutzes, städtebaulicher und landschaftsplanerischer Instrumente</p>	

**Arbeitshilfe als Schnellübersicht\***  
**Gesetz**  
**zur Stärkung des Klimaschutzes und des Ausbaus**  
**der erneuerbaren Energien in Hamburg**  
**(Klimaschutzstärkungsgesetz)**

(\*Stand: 1.1.2024 – der Text aus dem Gesetz ist maßgeblich)

<p>sowie des Gesundheitsschutzes. Er setzt die <i>der Anpassung an den Klimawandel dienenden Maßnahmen des Hamburger Klimaplan</i>s um.</p> <p>(2) Die Freie und Hansestadt Hamburg ergreift die ihr zur Verfügung stehenden Maßnahmen, um die Wirtschaft und die Bürgerinnen und Bürger der Freien und Hansestadt Hamburg bei ihren Anpassungsmaßnahmen zu unterstützen. Sie kooperiert zu dem Zweck der möglichst weitgehenden Vorsorge mit den angrenzenden Ländern.</p>	<p>sowie des Gesundheitsschutzes. Er setzt die <b>Maßnahmen der Strategie zur Anpassung Hamburgs an den Klimawandel</b> um.</p> <p>u n v e r ä n d e r t</p>	
<p>§ 6 Hamburger Klimaplan</p>	<p>§ 6 Hamburger Klimaplan</p>	
<p>(1) Der Senat beschließt den Hamburger Klimaplan. Dieser enthält die verbindlichen Sektorziele und legt die zur Zielerreichung notwendigen Maßnahmen fest. Er enthält eine Bestandsaufnahme im Hinblick auf die Zielerreichung, eine Beschreibung der ergriffenen Maßnahmen zur Zielerreichung sowie eine Prognose der erforderlichen Maßnahmen zur weiteren Zielerreichung und der Entwicklung der Rahmenbedingungen einschließlich weiterer erforderlicher Maßnahmen <i>im Sinne einer möglichst stetigen Erreichung der Ziele gemäß § 4. Soweit erforderlich werden weitere Ziele für den Zeitraum nach 2030 gemäß § 4 Absätze 1 und 3 aufgenommen. Der Hamburger Klimaplan bestimmt zudem die der Anpassung an den Klimawandel dienenden Maßnahmen.</i></p>	<p>(1) Der Senat beschließt den Hamburger Klimaplan. Dieser enthält die verbindlichen Sektorziele und legt die zur Zielerreichung notwendigen Maßnahmen fest. Er enthält eine Bestandsaufnahme im Hinblick auf die Zielerreichung, eine Beschreibung der ergriffenen Maßnahmen zur Zielerreichung sowie eine Prognose der erforderlichen Maßnahmen zur weiteren Zielerreichung und der Entwicklung der Rahmenbedingungen einschließlich weiterer erforderlicher Maßnahmen.</p>	
<p>(2) Der Senat berichtet der Bürgerschaft alle zwei Jahre über den Stand der Zielerreichung und der Umsetzung der Maßnahmen des Hamburger Klimaplan (Zwischenbericht).</p>	<p>(2) Der Senat berichtet der Bürgerschaft alle zwei Jahre über den Stand der Zielerreichung und der Umsetzung der Maßnahmen des Hamburger Klimaplan (Zwischenbericht). <b>Wird im Rahmen des Zwischenberichts festgestellt, dass die klimapolitischen Ziele verfehlt werden, soll sich der Senat ausgehend von einer Analyse der Gründe für die erforderlichen zusätzlichen Maßnahmen auf Bundesebene einsetzen und, soweit möglich, auf Landesebene zusätzliche Maßnahmen entwickeln.</b></p>	
<p>(3) <i>Alle vier Jahre legt der Senat der Bürgerschaft die Fortschreibung des Hamburger Klimaplan</i>s vor.</p>	<p>(3) <b>Im Übrigen beschließt der Senat die Fortschreibung des Klimaplan</b>s alle vier Jahre und legt diesen der Bürgerschaft vor. <b>Absatz 1 bleibt unberührt.</b></p>	

**Arbeitshilfe als Schnellübersicht\***  
**Gesetz**  
**zur Stärkung des Klimaschutzes und des Ausbaus**  
**der erneuerbaren Energien in Hamburg**  
**(Klimaschutzstärkungsgesetz)**

(\*Stand: 1.1.2024 – der Text aus dem Gesetz ist maßgeblich)

<p>(4) Der Senat beteiligt die Öffentlichkeit im Rahmen der Fortschreibung des Klimaplans.</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p>	
<p>§ 7 Klimabeirat</p> <p>(1) Der Senat setzt einen Klimabeirat ein. Der Klimabeirat berät den Senat bei der Umsetzung dieses Gesetzes und des Klimaplans. Der Klimabeirat setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern verschiedener wissenschaftlicher Bereiche zusammen. Seine Mitglieder werden vom Senat für fünf Jahre benannt und nehmen ihre Aufgabe ehrenamtlich wahr. Bei Ausscheiden von Mitgliedern kann der Senat jederzeit nachbesetzen. Der Klimabeirat soll Empfehlungen abgeben, die den Berichten und Vorlagen nach § 6 Absätze 2 und 3 beizufügen sind. Er kann auch öffentliche Stellungnahmen abgeben und öffentlich tagen.</p> <p>(2) Der Senat regelt Näheres zum Klimabeirat in einer Geschäftsordnung.</p>	<p>§ 7 Klimabeirat</p> <p>u n v e r ä n d e r t</p> <p><b>(2) Der Klimabeirat wird bei der Durchführung seiner Arbeit von einer Geschäftsstelle unterstützt. Diese wird durch die für das Klima zuständige Behörde eingesetzt.</b></p> <p><b>(3) Der Senat regelt Näheres zum Klimabeirat in einer Geschäftsordnung.</b></p>	
<p>Zweiter Teil Wärmenetze, Kohleausstieg</p>	<p>U n v e r ä n d e r t</p>	
<p>§ 8 Anschluss- und Benutzungsgebot</p>	<p>§ 8 Anschluss- und Benutzungsgebot</p>	
<p>(1) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung für bestimmte Gebiete zur Förderung der Ziele dieses Gesetzes die Nutzung bestimmter Arten und Techniken der Wärmebedarfsdeckung, insbesondere den Anschluss an ein</p>	<p>(1) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung für bestimmte Gebiete <b>zum Zwecke des Klima- und Ressourcenschutzes den Anschluss zu beheizender bzw. zu kühlender Gebäude an eine Einrichtung zur Versorgung mit Nah- und Fernwärme oder Nah- und Fernkälte (Anschlussgebot) und</b></p>	

**Arbeitshilfe als Schnellübersicht\***  
**Gesetz**  
**zur Stärkung des Klimaschutzes und des Ausbaus**  
**der erneuerbaren Energien in Hamburg**  
**(Klimaschutzstärkungsgesetz)**

(\*Stand: 1.1.2024 – der Text aus dem Gesetz ist maßgeblich)

<p><i>Wärmenetz</i>, vorzuschreiben. In der Rechtsverordnung ist das jeweilige Anschluss- und Benutzungsgebot für eine ressourceneffiziente und klimaschonende Wärmeversorgung zu bestimmen. Der Senat wird ermächtigt, die Verordnungsermächtigung nach Satz 1 für Festsetzungen im Rahmen von Bebauungsplanverfahren auf die Bezirksamter weiter zu übertragen.</p>	<p><b>deren Benutzung (Benutzungsgebot)</b> vorzuschreiben. In der Rechtsverordnung ist das jeweilige Anschluss- und Benutzungsgebot für eine ressourceneffiziente und klimaschonende Wärme- <b>und Kälteversorgung</b> zu bestimmen. Der Senat wird ermächtigt, die Verordnungsermächtigung nach Satz 1 für Festsetzungen im Rahmen von Bebauungsplanverfahren auf die Bezirksamter weiter zu übertragen.</p>	
<p>(2) In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 Satz 1 sollen Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungsgebot, insbesondere bei Gebäuden mit einem besonders niedrigen Energiebedarf, vorgesehen werden. Das Anschluss- und Benutzungsgebot kann <i>sich in der</i> Rechtsverordnung auch auf Gebäude mit bestehenden Heizungsanlagen <i>erstrecken</i>, wenn ein Austausch oder Ersatz erfolgt. Die Regelungen der Rechtsverordnung dürfen in den erfassten Gebieten bestehende Quartierslösungen nicht beeinträchtigen.</p>	<p>(2) In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 Satz 1 sollen Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungsgebot <b>vorgesehen werden</b>, insbesondere bei Gebäuden mit einem besonders niedrigen <b>Wärme- bzw. Kälteenergiebedarf oder mit Wärme- oder Kälteversorgungsanlagen, die dauerhaft einen erheblich niedrigeren CO<sub>2</sub>-Ausstoß aufweisen beziehungsweise in absehbarer Zeit besitzen werden als die nach Absatz 1 vorgesehene Einrichtung. In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 Satz 1 ist vorzusehen, dass auf Antrag von den Anforderungen befreit werden kann, soweit diese im Einzelfall wegen besonderer Umstände zu einer unbilligen Härte führen würden. Die Befreiungen können zeitlich befristet werden.</b> Das Anschluss- und Benutzungsgebot kann <b>durch</b> Rechtsverordnung auch <b>für</b> Gebäude mit bestehenden Heizungsanlagen <b>vorgesehen werden</b>, wenn ein Austausch oder Ersatz erfolgt. Die Regelungen der Rechtsverordnung dürfen in den erfassten Gebieten bestehende Quartierslösungen nicht beeinträchtigen.</p>	
<p>§ 9 Wärme aus Kohleverbrennung in Wärmenetzen</p>	<p>§ 9 Wärme aus Kohleverbrennung in Wärmenetzen</p>	
<p>(1) Die Freie und Hansestadt Hamburg und die in ihrem Eigentum stehenden Wärmeversorgungsunternehmen werden spätestens nach dem 31. Dezember 2019 keine von Dritten unmittelbar aus Stein- oder Braunkohle produzierte Wärme beziehen oder vertreiben.</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p>	
<p>(2) Die Freie und Hansestadt Hamburg und die in ihrem Eigentum stehenden Wärmeversorgungsunternehmen werden spätestens nach dem 31. Dezember</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p>	

**Arbeitshilfe als Schnellübersicht\***  
**Gesetz**  
**zur Stärkung des Klimaschutzes und des Ausbaus**  
**der erneuerbaren Energien in Hamburg**  
**(Klimaschutzstärkungsgesetz)**

(\*Stand: 1.1.2024 – der Text aus dem Gesetz ist maßgeblich)

<p>2030 keine Wärme selbst erzeugen oder vertreiben, die unmittelbar auf der Erzeugung aus Stein- oder Braunkohle basiert. Sie sind verpflichtet, unter Berücksichtigung der in § 2 Absatz 1 genannten Ziele den Einsatz von unmittelbar aus Stein- oder Braunkohle produzierter Wärme bereits vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist möglichst weitgehend zu vermeiden. Spätestens zum 31. Dezember 2025 prüft die zuständige Behörde unter Berücksichtigung der in § 2 Absatz 1 genannten Ziele, ob ein vollständiger Verzicht auf unmittelbar aus Stein- oder Braunkohle produzierter Wärme vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist möglich ist.</p>		
<p>(3) Im Eigentum der Freien und Hansestadt Hamburg oder ihrer juristischen Personen einschließlich deren Tochterunternehmen stehende Flächen, für die das Hamburgische Wegegesetz nicht gilt, werden für die Verlegung von neuen Wärmenetzen nicht zur Verfügung gestellt, wenn diese Wärmenetze für Wärme aus Erzeugungsanlagen verwendet werden sollen, in denen unmittelbar Stein- oder Braunkohle eingesetzt wird. Dies gilt nicht für die Erweiterung bestehender Wärmenetze, die ausschließlich dem Anschluss neuer, bisher nicht an das Wärmenetz angeschlossener Wärmekunden oder Anschlussnehmerinnen und Anschlussnehmer dient.</p>	<p>(3) Im Eigentum der Freien und Hansestadt Hamburg oder ihrer juristischen Personen einschließlich deren Tochterunternehmen stehende Flächen, für die das Hamburgische Wegegesetz nicht gilt, werden für die Verlegung von neuen Wärmenetzen nicht zur Verfügung gestellt, wenn diese Wärmenetze für Wärme aus Erzeugungsanlagen verwendet werden sollen, in denen unmittelbar Stein- oder Braunkohle eingesetzt wird. Dies gilt nicht für die Erweiterung bestehender Wärmenetze, die ausschließlich dem Anschluss neuer, bisher nicht an das Wärmenetz angeschlossener Wärmekunden oder Anschlussnehmerinnen und Anschlussnehmer dient <b>sowie für die Umlegung und Sanierung bestehender Netzabschnitte.</b></p>	
<p>§ 10  Dekarbonisierungsfahrpläne für <i>Wärmeversorgungsunternehmen</i></p>	<p>§ 10  <b>Ausbau- und</b> Dekarbonisierungsfahrpläne für <b>Wärmenetze</b></p>	<p>Drs. 22/12773 sah in Artikel 1 Nummer 12 lediglich folgende Änderung vor:</p> <p>In § 10 Absatz 2 Satz 2 wird der Klammerzusatz „(§ 3 Nummer 15)“ gestrichen.</p>
<p>(1) <i>Wärmeversorgungsunternehmen</i> sind verpflichtet, für ihre Wärmenetze einen Dekarbonisierungsfahrplan vorzulegen. Darin ist darzulegen, <i>wie das Ziel</i></p>	<p>(1) <b>Wärmenetzbetreiber</b> sind verpflichtet, für ihre Wärmenetze einen <b>Ausbau- und</b> Dekarbonisierungsfahrplan vorzulegen. Darin ist darzulegen, wie <b>bis zum</b></p>	



**Arbeitshilfe als Schnellübersicht\***  
**Gesetz**  
**zur Stärkung des Klimaschutzes und des Ausbaus**  
**der erneuerbaren Energien in Hamburg**  
**(Klimaschutzstärkungsgesetz)**

(\*Stand: 1.1.2024 – der Text aus dem Gesetz ist maßgeblich)

<p>der nahezu klimaneutralen Wärmeversorgung bis zum Jahr 2050 erreicht werden kann und wie sichergestellt wird, dass bis zum 31. Dezember 2029 mindestens 30 v.H. der aus dem jeweiligen Netz genutzten Wärme aus erneuerbaren Energien stammt. Der Dekarbonisierungsfahrplan ist spätestens vier Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes der zuständigen Behörde vorzulegen. Er ist spätestens zehn Jahre nach der letzten Erstellung zu aktualisieren und erneut der zuständigen Behörde vorzulegen.</p> <p>(2) Zur Erfüllung der Verpflichtung aus Absatz 1 wird auch unvermeidbare Abwärme aus gewerblichen oder industriellen Prozessen als erneuerbare Energie anerkannt. Zudem kann der biologische abbaubare Anteil des Abfalls (§ 3 Nummer 15) pauschal mit 50 v.H. angenommen werden.</p>	<p><b>Jahr 2045 eine Wärmeversorgung vollständig auf Basis erneuerbarer Energien, aus unvermeidbarer Abwärme oder einer Kombination hieraus erreicht werden kann und wie sichergestellt wird</b>, dass bis zum 31. Dezember 2029 mindestens <b>50 v.H. der jährlichen Nettowärmeerzeugung aus erneuerbaren Energien, aus unvermeidbarer Abwärme oder einer Kombination hieraus</b> stammt. Der <b>Ausbau- und Dekarbonisierungsfahrplan</b> ist spätestens <b>bis zum 31. Dezember 2026</b> der zuständigen Behörde vorzulegen. Er ist spätestens <b>fünf</b> Jahre nach der letzten Erstellung zu aktualisieren und erneut der zuständigen Behörde vorzulegen.</p>	
<p>(3) Die zuständige Behörde prüft die Dekarbonisierungsfahrpläne auf ihre Schlüssigkeit und ihre Umsetzbarkeit bis zum Jahr 2030 entsprechend dem Ziel in Absatz 1 und bescheinigt dies dem <b>Wärmeversorgungsunternehmen</b>. Bei der Prüfung soll die zuständige Behörde bei mehreren Wärmenetzen eines <b>Wärmeversorgungsunternehmens</b> einen summarischen Ansatz wählen. Die zuständige Behörde überwacht laufend die voraussichtliche Einhaltung der Dekarbonisierungsfahrpläne und weist die <b>Wärmeversorgungsunternehmen</b> rechtzeitig auf voraussichtliche oder festgestellte Abweichungen hin.</p>	<p>(2) Die zuständige Behörde prüft die <b>Ausbau-</b> und Dekarbonisierungsfahrpläne auf ihre Schlüssigkeit und ihre Umsetzbarkeit <b>bezüglich der Zielvorgaben für das</b> Jahr 2030 und bescheinigt dies dem <b>Wärmenetzbetreiber</b>. Bei der Prüfung soll die zuständige Behörde bei mehreren Wärmenetzen eines <b>Wärmenetzbetreibers</b> einen summarischen Ansatz wählen. Die zuständige Behörde überwacht laufend die voraussichtliche Einhaltung der <b>Ausbau- und Dekarbonisierungsfahrpläne</b> und weist die <b>Wärmenetzbetreiber</b> rechtzeitig auf voraussichtliche oder festgestellte Abweichungen hin</p>	
<p>(4) Wärmeversorgungsunternehmen haben <del>sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes</del> Informationen über den spezifischen Kohlenstoffdioxid-Faktor, den Anteil und die Art erneuerbarer Energien und den Primärenergiefaktor des jeweiligen Wärmenetzes auf der Internetseite des Wärmeversorgungsunternehmens oder an anderer geeigneter Stelle im Internet zu veröffentlichen.</p>	<p>(3) <b>Wärmenetzbetreiber</b> haben <del>sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes</del> <b>aktuelle</b> Informationen über den spezifischen Kohlenstoffdioxid-Faktor, den Anteil und die Art erneuerbarer Energien und den Primärenergiefaktor des jeweiligen Wärmenetzes auf der Internetseite des Wärmeversorgungsunternehmens oder an anderer geeigneter Stelle im Internet zu veröffentlichen.</p>	
<p>(5) Die Informationen nach Absatz 4 sowie die Zielwerte aus den Dekarbonisierungsfahrplänen nach Absatz 1 werden in das Wärmekataster (§ 26) aufgenommen.</p>	<p>(4) Die Informationen nach Absatz <b>3</b> sowie die Zielwerte aus den <b>Ausbau- und Dekarbonisierungsfahrplänen</b> nach Absatz 1 werden in das Wärmekataster aufgenommen</p>	

**Arbeitshilfe als Schnellübersicht\***  
**Gesetz**  
**zur Stärkung des Klimaschutzes und des Ausbaus**  
**der erneuerbaren Energien in Hamburg**  
**(Klimaschutzstärkungsgesetz)**

(\*Stand: 1.1.2024 – der Text aus dem Gesetz ist maßgeblich)

<p>(6) Der Senat wird ermächtigt, den Inhalt und die Zielwerte der Dekarbonisierungsfahrpläne nach Absatz 1 sowie Näheres über die Informationen nach Absatz 4 in einer Rechtsverordnung mit dem Ziel der Vergleichbarkeit näher zu konkretisieren.</p>	<p>(5) Der Senat wird ermächtigt <b>durch</b> Rechtsverordnung, den Inhalt, <b>die Bewertungskriterien für einzelne Prozesse und</b> die Zielwerte der <b>Ausbau- und</b> Dekarbonisierungsfahrpläne nach Absatz 1 sowie Näheres über die Informationen nach Absatz 4 mit dem Ziel der Vergleichbarkeit näher zu konkretisieren.</p>	
<p>Dritter Teil Gebäude, erneuerbare Energien</p>	<p>Dritter Teil Gebäude, <b>Solargründach</b>, erneuerbare Energien</p>	
<p>§ 11 Beschränkungen für den Neuanschluss und Ersatz elektrischer Heizungen</p>	<p>§ 11 Beschränkungen für den Neuanschluss und Ersatz elektrischer Heizungen</p>	
<p>(1) Der Neuanschluss fest installierter Stromdirektheizungen zur Erzeugung von Raumwärme mit mehr als <i>zwei</i> Kilowatt Leistung für jede Wohnungs-, Betriebs- oder sonstige Nutzungseinheit ist unzulässig.</p>	<p>(1) Der Neuanschluss fest installierter Stromdirektheizungen zur Erzeugung von Raumwärme mit mehr als <b>1,5</b> Kilowatt Leistung für jede Wohnungs-, Betriebs- oder sonstige Nutzungseinheit ist unzulässig.</p>	
<p>(2) Das Verbot nach Absatz 1 gilt auch für den Austausch und Ersatz von Stromdirektheizungen nach dem 31. Dezember 2025.</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p>	
<p>(3) Das Verbot nach den Absätzen 1 und 2 gilt nicht, wenn der Verzicht auf den Neuanschluss oder der Austausch und Ersatz von fest installierten Stromdirektheizungen im Einzelfall technisch unmöglich ist oder soweit er im Einzelfall wegen besonderer Umstände durch einen unangemessenen Aufwand oder in sonstiger Weise zu einer <i>unzumutbaren</i> Härte führen würde.</p>	<p>(3) Das Verbot nach den Absätzen 1 und 2 gilt nicht, wenn der Verzicht auf den Neuanschluss oder der Austausch und Ersatz von fest installierten Stromdirektheizungen im Einzelfall technisch unmöglich ist oder soweit er im Einzelfall wegen besonderer Umstände durch einen unangemessenen Aufwand oder in sonstiger Weise zu einer <b>unbilligen</b> Härte führen würde.</p>	
	<p><b>(4) Wird entsprechend des Absatzes 3 eine Stromdirektheizung installiert, so ist über die Einhaltung dieser Vorschrift ein Nachweis anzufertigen. Der Verpflichtete hat den Nachweis nach Satz 1 ab dem Ausstellungsdatum für zehn Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.</b></p> <p><b>(5) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung festzulegen:</b></p>	

**Arbeitshilfe als Schnellübersicht\***  
**Gesetz**  
**zur Stärkung des Klimaschutzes und des Ausbaus**  
**der erneuerbaren Energien in Hamburg**  
**(Klimaschutzstärkungsgesetz)**

(\*Stand: 1.1.2024 – der Text aus dem Gesetz ist maßgeblich)

	<p>1. Ausnahmen vom Verbot nach den Absätzen 1 und 2 sowie deren Vollzug,</p> <p>2. Ausstellungsberechtigte für den Nachweis nach Absatz 4.</p> <p>(6) Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden auf die in § 2 Absatz 2 GEG genannten Gebäude.</p>	
<p>§ 12 Beschränkungen für bestimmte Heizkessel</p> <p>(1) Der Neuanschluss von Heizkesseln, die mit flüssigen fossilen Brennstoffen betrieben werden, ist nach dem 31. Dezember 2021 unzulässig. Dies gilt nicht für Heizkessel, die mit Flüssiggas betrieben werden.</p> <p>(2) Das Verbot nach Absatz 1 gilt auch für den Austausch und Ersatz von Heizkesseln nach dem 31. Dezember 2025.</p> <p>(3) Das Verbot nach den Absätzen 1 und 2 gilt nicht, wenn der Verzicht auf den Neuanschluss oder der Austausch und Ersatz von Heizkesseln im Einzelfall technisch unmöglich ist oder soweit er im Einzelfall wegen besonderer Umstände durch einen unangemessenen Aufwand oder in sonstiger Weise zu einer unzumutbaren Härte führen würde.</p>	<p>§ 12 <b>( a u f g e h o b e n )</b></p>	
<p>§ 13 <i>Beschränkungen für mechanische Raumkühlung</i></p>	<p>§ 13 <b>Vorrang des baulichen sommerlichen Wärmeschutzes im Bestand</b></p>	
<p>(1) Die Neuinstallation von raumluftechnischen Anlagen oder Bauelementen zur mechanischen Kühlung von Gebäuden oder Aufenthaltsräumen ist nur zulässig, wenn die bestimmungsgemäße Nutzung nicht durch bautechnische oder andere geeignete Maßnahmen auf wirtschaftlich vertretbare Weise erreicht werden</p>	<p><b>(1) Vor der</b> Neuinstallation raumluftechnischer Anlagen oder <b>von</b> Bauelemente zur mechanischen Kühlung von <b>bestehenden</b> Gebäuden oder Aufenthaltsräumen <b>in bestehenden Gebäuden muss eine Prüfung von baulichen Maßnahmen zum sommerlichen Wärmeschutz erfolgen. Die mechanische Kühlung</b></p>	

**Arbeitshilfe als Schnellübersicht\***  
**Gesetz**  
**zur Stärkung des Klimaschutzes und des Ausbaus**  
**der erneuerbaren Energien in Hamburg**  
**(Klimaschutzstärkungsgesetz)**

(\*Stand: 1.1.2024 – der Text aus dem Gesetz ist maßgeblich)

<p>kann. <i>Raumkonditionen, die abweichend von den allgemein anerkannten Regeln der Technik einen höheren Energieaufwand erfordern, sind unzulässig.</i></p>	<p>ist nur zulässig, wenn die bestimmungsgemäße Nutzung <b>des Gebäudes oder der Räume</b> nicht durch bautechnische oder andere geeignete Maßnahmen auf wirtschaftlich vertretbare Weise erreicht werden kann. <b>Bauliche Maßnahmen sind nur zu betrachten, soweit sie öffentlich-rechtlich, insbesondere bauordnungs- und denkmalschutzrechtlich zulässig sind.</b></p>	
<p><i>(2) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung diejenigen Gebäude und Aufenthaltsräume zu bestimmen, für die eine mechanische Raumkühlung nach Maßgabe von Absatz 1 zulässig ist.</i></p>	<p><b>(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden auf die in § 2 Absatz 2 GEG genannten Gebäude. Absatz 1 gilt nicht für</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Einrichtungen zur Kranken- oder Altenpflege,</li> <li>2. die Nutzung von Prozesswärme und -kälte,</li> <li>3. Anlagen, welche der Erfüllung von gesetzlichen Anforderungen an die Nutzung erneuerbarer Energien bei der Wärmeerzeugung</li> <li>4. Mieterinnen und Mieter von Wohnraum.</li> </ol>	
	<p><b>(3) Anforderungen anderer Vorschriften an raumluftechnische Anlagen oder Bauelemente zur mechanischen Kühlung von Gebäuden oder Räumen bleiben unberührt.</b></p>	
	<p><b>(4) Das Erfordernis eines Nachweises zur Prüfung nach Absatz 1 obliegt der Errichterin oder dem Errichter der Anlage zur mechanischen Kühlung. Der Nachweis ist von einer fachkundigen Person zu erbringen. Fachkundig sind insbesondere</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Handwerkerinnen und Handwerker des Gewerbes Kälteanlagenbauer,</li> <li>2. Personen mit einem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss mit mindestens einem Jahr Berufserfahrung in Planung, Bau, Betrieb oder Prüfung raumluftechnischer Anlagen,</li> </ol>	

**Arbeitshilfe als Schnellübersicht\***  
**Gesetz**  
**zur Stärkung des Klimaschutzes und des Ausbaus**  
**der erneuerbaren Energien in Hamburg**  
**(Klimaschutzstärkungsgesetz)**

(\*Stand: 1.1.2024 – der Text aus dem Gesetz ist maßgeblich)

	<p><b>3. Energieberaterinnen und Energieberater, die in die Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes aufgenommen worden sind.</b></p> <p>Die zum Nachweis verpflichtete Person nach Satz 1 hat den Nachweis ab dem Ausstellungsdatum für zehn Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.</p>	
	<p><b>(5) Der Senat wird ermächtigt durch Rechtsverordnung festzulegen:</b></p> <p><b>1. die Kriterien für die Bewertung der bautechnischen oder anderweitig geeigneten Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 2,</b></p> <p><b>2. die Anforderungen an die wirtschaftliche Vertretbarkeit nach Absatz 1 Satz 2,</b></p> <p><b>3. das Verfahren zum Nachweis der Pflichterfüllung nach Absatz 4.</b></p>	
<p>§ 14 Förderung klimafreundlicher Baustoffe</p> <p>Der Senat strebt an, bei <i>neu</i> zu errichtenden Gebäuden klimafreundliches und nachhaltiges Bauen zu fördern, um so den Energieeinsatz beziehungsweise die Kohlendioxidemissionen bei der Herstellung der Baustoffe möglichst weitgehend zu reduzieren. Konkrete Maßnahmen sind im Hamburger Klimaplan vorzusehen.</p>	<p>§ 14 Förderung klimafreundlicher Baustoffe</p> <p>Der Senat strebt an, bei zu errichtenden Gebäuden <b>und der Änderung von bestehenden Gebäuden</b> klimafreundliches und nachhaltiges Bauen zu fördern, um so den Energieeinsatz beziehungsweise die Kohlendioxidemissionen bei der Herstellung der Baustoffe möglichst weitgehend zu reduzieren. Konkrete Maßnahmen sind im Hamburger Klimaplan vorzusehen.</p>	
<p>§ 15 <i>Wärmeschutz und Energiebedarf</i></p> <p><i>(1) Wer ein Gebäude errichtet oder errichten lässt, das seiner Zweckbestimmung nach beheizt oder gekühlt werden muss, hat den Wärmeschutz nach Maßgabe der nach diesem Absatz erlassenen Rechtsverordnung so zu entwerfen und auszuführen, dass Energieverluste beim Heizen oder Kühlen vermieden</i></p>	<p>§ 1 5 <b>( a u f g e h o b e n )</b></p>	

**Arbeitshilfe als Schnellübersicht\***  
**Gesetz**  
**zur Stärkung des Klimaschutzes und des Ausbaus**  
**der erneuerbaren Energien in Hamburg**  
**(Klimaschutzstärkungsgesetz)**

(\*Stand: 1.1.2024 – der Text aus dem Gesetz ist maßgeblich)

<p>werden. Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Anforderungen an den Wärmeschutz zu stellen, insbesondere den Transmissionswärmeverlust und den spezifischen Jahres-Primärenergiebedarf für Gebäude ab dem 1. Januar 2026 zu konkretisieren. Die Rechtsverordnung muss Voraussetzungen für Ausnahmen enthalten. Sie kann auch besondere Regelungen für Quartierslösungen treffen.</p> <p>(2) Für bereits errichtete Gebäude, die ihrer Zweckbestimmung nach beheizt oder gekühlt werden müssen, gelten Anforderungen an den Wärmeschutz nach Maßgabe der nach Satz 2 erlassenen Rechtsverordnung, soweit keine öffentlich-rechtlichen Pflichten entgegenstehen. Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Anforderungen an den Wärmeschutz zu stellen, insbesondere den Transmissionswärmeverlust und den spezifischen Jahres-Primärenergiebedarf zu konkretisieren. Die Rechtsverordnung muss Voraussetzungen für Ausnahmen enthalten, insbesondere für den Fall der technischen Unmöglichkeit, der wirtschaftlichen Unvertretbarkeit sowie einer im Einzelfall vorliegenden unbilligen Härte. Die Rechtsverordnung kann auch besondere Regelungen für Quartierslösungen treffen.</p>		
<p>§ 16 Verpflichtung zum Vorhalten einer Anlage zur Stromerzeugung durch Nutzung solarer Strahlungsenergie</p>	<p>§ 16 Verpflichtung zur <b>Errichtung und zur Nutzung von Solargründächern</b></p>	
<p>(1) Die Freie und Hansestadt Hamburg strebt <i>langfristig</i> an, dass alle geeigneten Dachflächen <i>möglichst in Kombination mit Gründächern</i> und unter Berücksichtigung der Anforderungen des Schutzes von Bäumen <i>im Stadtgebiet</i> soweit technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar <i>zur Stromerzeugung durch die Nutzung solarer Strahlungsenergie genutzt oder zur Verfügung gestellt werden</i>.</p>	<p>(1) Die Freie und Hansestadt Hamburg strebt an, dass <b>zum Zwecke der ressourcenschonenden Energieerzeugung, der Klimaanpassung und der Biodiversität</b> alle geeigneten Dachflächen unter Berücksichtigung der Anforderungen des Schutzes von Bäumen <b>in Kombination mit Photovoltaikanlagen und Dachbegrünung</b> ausgestattet werden, soweit <b>dies</b> technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar <b>ist</b>.</p>	
<p>(2) Die Eigentümerinnen und Eigentümer <i>von Gebäuden, deren Baubeginn nach dem 1. Januar 2023 liegt</i>, haben sicherzustellen, dass <i>Anlagen zur Erzeugung</i></p>	<p>(2) Die Eigentümerinnen und Eigentümer <b>von zu errichtenden Gebäuden</b> haben <b>dauerhaft</b> sicherzustellen, dass <b>Photovoltaikanlagen auf ihren Dachflächen</b> errichtet und betrieben werden. <b>Die Pflicht nach Satz 1 gilt auch bei</b></p>	

**Arbeitshilfe als Schnellübersicht\***  
**Gesetz**  
**zur Stärkung des Klimaschutzes und des Ausbaus**  
**der erneuerbaren Energien in Hamburg**  
**(Klimaschutzstärkungsgesetz)**

(\*Stand: 1.1.2024 – der Text aus dem Gesetz ist maßgeblich)

<p>von <i>Strom aus solarer Strahlungsenergie</i> auf der <i>Dachfläche</i> errichtet und betrieben werden. Sie können sich zur Nutzung der solaren Strahlungsenergie auf Dachflächen eines Dritten bedienen.</p>	<p><b>wesentlichen Umbauten des Daches eines bestehenden Gebäudes.</b> Sie können sich zur Nutzung der solaren Strahlungsenergie auf ihren jeweiligen Dachflächen eines Dritten bedienen.</p>	
<p>(3) Die Pflicht nach <i>Absatz 2</i> gilt auch bei vollständiger Erneuerung der Dachhaut eines Gebäudes, die nach dem 1. Januar 2025 begonnen wird.</p>	<p><b>(3) Photovoltaikanlagen nach Absatz 2 Satz 1, deren Errichtung nach dem 1. Januar 2024 erfolgt, müssen mindestens 30 v. H. der Bruttodachfläche bedecken. Photovoltaikanlagen nach Absatz 2 Satz 2, deren Errichtung nach dem 1. Januar 2024 erfolgt, müssen mindestens 30 v.H. der Nettodachfläche bedecken. Diese Pflicht wird auf die installierte Leistung der Photovoltaikanlage begrenzt, für die die Anlagenbetreiberin beziehungsweise der Anlagenbetreiber einen gesetzlichen Anspruch auf die Vergütung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert am 26. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 202 S. 1, 19), hat, ohne an Ausschreibungen zur wettbewerblichen Ermittlung des Zahlungsanspruchs teilnehmen zu müssen, die dem Zubauvolumen nach begrenzt sind.</b></p>	
	<p><b>(4) Die Eigentümerinnen und Eigentümer von Gebäuden, deren Baubeginn nach dem 1. Januar 2027 liegt, haben darüber hinaus zu errichtende Dächer mit bis zu 10 Grad Dachneigung mit mindestens 70 v. H. der Bruttodachfläche dauerhaft, struktur- und artenreich und mindestens extensiv zu begrünen. Dies gilt auch bei wesentlichen Umbauten des Daches eines Gebäudes, die nach dem 1. Januar 2027 begonnen wurden und unter der Maßgabe, dass die Nettodachfläche zu begrünen ist. Absatz 3 bleibt unberührt.</b></p>	
<p>(4) Die Pflicht nach den Absätzen 2 <i>und 3 entfällt</i>, soweit</p> <p>1. ihre Erfüllung</p> <p>a) anderen öffentlich-rechtlichen <i>Pflichten</i> widerspricht,</p> <p>b) im Einzelfall technisch unmöglich ist,</p>	<p><b>(5) Die Pflichten nach den Absätzen 2 bis 4 entfallen</b>, soweit ihre Erfüllung</p> <p>1. anderen öffentlich-rechtlichen <b>Vorschriften</b> widerspricht,</p> <p>2. im Einzelfall technisch unmöglich ist <b>oder</b></p> <p>3. wirtschaftlich nicht vertretbar ist</p>	

**Arbeitshilfe als Schnellübersicht\***  
**Gesetz**  
**zur Stärkung des Klimaschutzes und des Ausbaus**  
**der erneuerbaren Energien in Hamburg**  
**(Klimaschutzstärkungsgesetz)**

(\*Stand: 1.1.2024 – der Text aus dem Gesetz ist maßgeblich)

<p>c) wirtschaftlich nicht vertretbar ist,</p> <p>2. ihre Erfüllung im Einzelfall wegen besonderer Umstände durch einen unangemessenen Aufwand oder in sonstiger Weise zu einer unbilligen Härte führen würde <i>oder</i></p> <p>3. auf der Dachfläche solarthermische Anlagen errichtet und betrieben werden.</p>	<p><b>Auf Antrag</b> kann im Einzelfall von den Pflichten nach Absätzen 2 bis 4 befreit werden, wenn ihre Erfüllung auf Grund besonderer Umstände zu einer unbilligen Härte führen würde. <b>Über den Antrag ist innerhalb von sechs Wochen nach Eingang der vollständigen Unterlagen zu entscheiden. Der Antrag gilt als genehmigt, wenn über ihn nicht innerhalb der nach Satz 3 maßgeblichen Frist entschieden worden ist.</b></p> <p><b>(6) Die Pflicht nach den Absätzen 2 und 3 gilt als erfüllt,</b></p> <p>1. <b>soweit</b> auf der Dachfläche solarthermische Anlagen errichtet und betrieben werden,</p> <p>2. <b>soweit auf den Teilen der Gebäudehülle oder auf dem versiegelten Grundstück, die für die Nutzung von solarer Energie geeignet sind, andere Einrichtungen zur Erzeugung erneuerbarer Energie installiert werden, deren installierte Leistung mindestens derjenigen einer Photovoltaikanlage nach den Absätzen 2 und 3 entspricht.</b></p> <p>3. <b>soweit mehrere Hauptgebäude auf einem Grundstück vorhanden sind und nachgewiesen wird, dass die Photovoltaikanlagen auf einem oder mehreren der Gebäude zusammengefasst werden, wenn die installierte Leistung mindestens derjenigen nach den Absätzen 2 und 3 entspricht.</b></p> <p><b>Absatz 4 bleibt unberührt.</b></p>	
<p>(5) Der Senat wird ermächtigt durch Rechtsverordnung festzulegen:</p> <p>1. die Anforderungen an die die technische Unmöglichkeit nach Absatz 4 Nummer 1 <i>Buchstabe b</i>,</p> <p>2. die Anforderungen an die wirtschaftliche Vertretbarkeit nach Absatz 4 Nummer 1 <i>Buchstabe c</i>,</p>	<p>(7) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung festzulegen:</p> <p>1. <b>die Anforderungen an die Dachbegrünung nach Absatz 4,</b></p> <p>2. die Anforderungen an die die technische Unmöglichkeit nach Absatz 5 Satz 1 Nummer 2,</p>	



**Arbeitshilfe als Schnellübersicht\***  
**Gesetz**  
**zur Stärkung des Klimaschutzes und des Ausbaus**  
**der erneuerbaren Energien in Hamburg**  
**(Klimaschutzstärkungsgesetz)**

(\*Stand: 1.1.2024 – der Text aus dem Gesetz ist maßgeblich)

<p>3. die von den Pflichten nach den Absätzen 2 und 3 ausgenommenen Gebäude,</p> <p>4. das Verfahren zum Nachweis der Pflichterfüllung.</p>	<p>3. die Anforderungen an die wirtschaftliche Vertretbarkeit nach Absatz 5 Satz 1 Nummer 3,</p> <p>4. die von den Pflichten nach den Absätzen 2 und 4 ausgenommenen Gebäude,</p> <p>5. das Verfahren zum Nachweis der Pflichterfüllung,</p> <p><b>6. weitere Ausnahmen und Erfüllungsmöglichkeiten für die Pflichten nach den Absätzen 2 bis 4,</b></p> <p><b>7. die Anforderungen an die Erfüllungsmöglichkeiten nach Absatz 6,</b></p> <p><b>8. Kriterien für die Annahme einer unbilligen Härte nach Absatz 5 Satz 2,</b></p> <p><b>9. weitere für die Umsetzung der Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen zwingend erforderliche Angaben.</b></p> <p><b>(8) Eine Förderung aufgrund einer Förderrichtlinie bleibt unberührt.</b></p>	
<p><i>Der Senat hat die Rechtsverordnung nach Satz 1 spätestens bis zum 31. Dezember 2020 zu erlassen.</i></p>		
	<p><b>§ 16a</b>  <b>Pflicht zur Errichtung von Photovoltaikanlagen auf Stellplatzanlagen</b></p> <p><b>(1) Beim Neubau einer für eine Nutzung von solarer Strahlungsenergie geeigneten offenen Stellplatzanlage mit mehr als 35 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge nach dem 1. Januar 2024 hat die Eigentümerin oder der Eigentümer über den für eine Nutzung der solaren Strahlungsenergie geeigneten Stellplatzflächen eine Photovoltaikanlage zu installieren, deren Modulfläche mindestens 40 v. H. der für die Nutzung der solaren Strahlungsenergie geeigneten Stellplatzflächen beträgt. Einem Neubau gemäß Satz 1 steht der</b></p>	

**Arbeitshilfe als Schnellübersicht\***  
**Gesetz**  
**zur Stärkung des Klimaschutzes und des Ausbaus**  
**der erneuerbaren Energien in Hamburg**  
**(Klimaschutzstärkungsgesetz)**

(\*Stand: 1.1.2024 – der Text aus dem Gesetz ist maßgeblich)

Ausbau gleich, sofern hierdurch eine neue zur Solarnutzung geeignete Stellplatzfläche mit mehr als 35 Stellplätzen entsteht. Bestehende Stellplatzflächen werden nicht berücksichtigt. Die oder der Verpflichtete kann sich zur Erfüllung der Pflichten nach Satz 1 und Satz 2 eines Dritten bedienen. § 48 der Hamburgische Bauordnung vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 525, 563), zuletzt geändert am 13. Dezember 2023 ((HmbGVBl. S. 443, 455), in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

(2) Die Pflicht gemäß Absatz 1 gilt nicht bei Stellplatzflächen, die unmittelbar entlang der Fahrbahnen öffentlicher Straßen angeordnet sind.

(3) Zur Erfüllung einer Pflicht zur Installation einer Photovoltaikanlage gemäß Absatz 1 kann ersatzweise eine Photovoltaikanlage auf der Dachfläche oder auf anderen Flächen der Gebäudehülle eines gleichzeitig mit der Stellplatzanlage neu errichteten Gebäudes in unmittelbarer räumlicher Umgebung der neuen Stellplatzanlage installiert und der hierdurch in Anspruch genommene Flächenanteil auf die Pflichterfüllung angerechnet werden. Dies gilt nicht, soweit Flächen in Anspruch genommen werden sollen, die für die Erfüllung der Pflichten gemäß § 16 benötigt werden.

(4) Die Pflicht entfällt, wenn ihre Erfüllung

1. anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften widerspricht,
2. im Einzelfall technisch unmöglich ist oder
3. wirtschaftlich nicht vertretbar ist.

Auf Antrag kann im Einzelfall von den Pflichten nach Absatz 1 befreit werden, wenn ihre Erfüllung auf Grund besonderer Umstände zu einer unbilligen Härte führen würde. Über den Antrag ist innerhalb von sechs Wochen nach Eingang der vollständigen Unterlagen zu entscheiden. Der Antrag gilt

**Arbeitshilfe als Schnellübersicht\***  
**Gesetz**  
**zur Stärkung des Klimaschutzes und des Ausbaus**  
**der erneuerbaren Energien in Hamburg**  
**(Klimaschutzstärkungsgesetz)**

(\*Stand: 1.1.2024 – der Text aus dem Gesetz ist maßgeblich)

	<p>als genehmigt, wenn über ihn nicht innerhalb der Frist nach Satz 3 maßgeblichen Frist entschieden worden ist.</p> <p>(5) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung festzulegen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Mindestanforderungen an eine für eine Nutzung von solarer Strahlungsenergie geeignete offene Stellplatzanlage,</li> <li>2. die Anforderungen an die technische Unmöglichkeit nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 2,</li> <li>3. die Anforderungen an die wirtschaftliche Vertretbarkeit nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 3,</li> <li>4. die von der Pflicht nach Absatz 1 ausgenommenen Stellplatzanlagen,</li> <li>5. das Verfahren zum Nachweis der Pflichterfüllung,</li> <li>6. Kriterien für die Annahme einer unbilligen Härte nach Absatz 4 Satz 2,</li> <li>7. weitere für die Umsetzung der Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen zwingend erforderliche Angaben.</li> </ol>	
<p>§ 17 Nutzungspflicht von erneuerbaren Energien bei der Wärmeversorgung</p>	<p>§ 17 Nutzungspflicht von erneuerbaren Energien bei der Wärmeversorgung</p>	
<p>(1) Beim Austausch oder dem nachträglichen Einbau einer Heizungsanlage nach dem 30. Juni 2021 sind die Eigentümerinnen und Eigentümer der betroffenen Gebäude, die vor dem 1. Januar 2009 errichtet wurden, verpflichtet, mindestens 15 v.H. des jährlichen Wärmeenergiebedarfs durch erneuerbare Energien zu decken.</p>	<p>(1) Beim Austausch oder dem nachträglichen Einbau einer Heizungsanlage nach dem 30. Juni 2021 sind die Eigentümerinnen und Eigentümer der betroffenen Gebäude, die vor dem 1. Januar 2009 errichtet wurden, verpflichtet, mindestens 15 v.H. des jährlichen Wärmeenergiebedarfs durch erneuerbare Energien zu decken. <b>Die Vorschriften des Gebäudeenergiegesetzes bleiben unberührt.</b></p>	

**Arbeitshilfe als Schnellübersicht\***  
**Gesetz**  
**zur Stärkung des Klimaschutzes und des Ausbaus**  
**der erneuerbaren Energien in Hamburg**  
**(Klimaschutzstärkungsgesetz)**

(\*Stand: 1.1.2024 – der Text aus dem Gesetz ist maßgeblich)

<p>(2) Die Nutzung einer solarthermischen Anlage mit einer Aperturfläche von <i>0,04 m<sup>2</sup></i> je m<sup>2</sup> Nutzfläche bei Wohngebäuden mit höchstens zwei Wohnungen oder mit einer Aperturfläche von <i>0,03 m<sup>2</sup></i> je m<sup>2</sup> Nutzfläche bei Wohngebäuden mit mehr als zwei Wohnungen gilt als Erfüllung der Anforderungen nach Absatz 1.</p>	<p>(2) Die Nutzung einer solarthermischen Anlage <b>zur Heizungsunterstützung und zentralen Trinkwarmwasserbereitung</b> mit einer Aperturfläche von <b>0,07 m<sup>2</sup></b> je Quadratmeter Nutzfläche bei Wohngebäuden mit höchstens zwei Wohnungen oder mit einer Aperturfläche von <b>0,06 m<sup>2</sup></b> je Quadratmeter Nutzfläche bei Wohngebäuden mit mehr als zwei Wohnungen gilt als Erfüllung der Anforderungen nach Absatz 1.</p>	
<p>(3) Die Erfüllung der Verpflichtung ist innerhalb von 18 Monaten nach Inbetriebnahme der neuen Heizungsanlage der zuständigen Behörde nachzuweisen.</p>	<p>(3) <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>	
<p>(4) Geht das Eigentum an dem Gebäude auf neue Eigentümerinnen oder Eigentümer über, bevor die Nutzungspflicht nach Absatz 1 erfüllt ist, geht auch diese auf die neuen Eigentümerinnen oder Eigentümer über.</p>	<p>(4) <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>	
<p>(5) Die Pflicht nach Absatz 1 entfällt,</p> <p>1. wenn ihre Erfüllung und die Durchführung von Ersatzmaßnahmen nach § 18</p> <p>a) anderen öffentlich-rechtlichen Pflichten widerspricht oder</p> <p>b) im Einzelfall technisch unmöglich ist oder</p> <p>2. wenn ihre Erfüllung und die Durchführung von Ersatzmaßnahmen nach § 18 im Einzelfall wegen besonderer Umstände durch einen unangemessenen Aufwand oder in sonstiger Weise zu einer unbilligen Härte führen würde.</p>	<p>(5) <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>	
<p>(6) Der Senat wird ermächtigt durch Rechtsverordnung festzulegen:</p> <p>1. die Anforderungen an die Nutzung von erneuerbaren Energien nach Absatz 1,</p>	<p>(6) <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>	

**Arbeitshilfe als Schnellübersicht\***  
**Gesetz**  
**zur Stärkung des Klimaschutzes und des Ausbaus**  
**der erneuerbaren Energien in Hamburg**  
**(Klimaschutzstärkungsgesetz)**

(\*Stand: 1.1.2024 – der Text aus dem Gesetz ist maßgeblich)

<p>2. die Ausgestaltung des Verfahrens zur Erfüllung der Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 3,</p> <p>3. die von der Pflicht nach den Absätzen 1 und 3 ausgenommenen Gebäude.</p> <p>Der Senat hat die Rechtsverordnung nach Satz 1 spätestens bis zum 31. Dezember 2020 zu erlassen.</p>		
<p>§ 18 Ersatzmaßnahmen</p> <p>(1) Die Pflicht nach § 17 Absatz 1 kann durch folgende geeignete Ersatzmaßnahmen erfüllt werden:</p> <p>1. Anschluss an ein Wärmenetz,</p> <p>2. nach Maßgabe einer nach Absatz 3 zu erlassenden Rechtsverordnung durch</p> <p>a) Energieeinsparungen durch baulichen Wärmeschutz,</p> <p>b) Sanierungsfahrpläne,</p> <p>c) Quartierslösungen.</p> <p>(2) Der Anschluss an ein Wärmenetz muss die Anforderungen des § 17 Absatz 1 erfüllen. Die Eigentümerin oder der Eigentümer kann die Heizungsanlage auch dann zur Erfüllung der Pflichten aus § 17 an ein Wärmenetz, welches die Anforderungen des § 17 Absatz 1 noch nicht erfüllt, anschließen, wenn das Wärmeversorgungsunternehmen des Wärmenetzes einen nach § 10 Absatz 3 geprüften Dekarbonisierungsfahrplan vorgelegt hat. Auf Antrag kann die zuständige Behörde für den beabsichtigten Anschluss an ein Wärmenetz die Frist zur Erfüllung der Pflicht nach § 17 Absatz 1 verlängern, insbesondere wenn der geordnete Netzausbau dies erfordert.</p>	<p>§ 18 Ersatzmaßnahmen</p> <p>(1) Die Pflicht nach § 17 Absatz 1 kann durch folgende geeignete Ersatzmaßnahmen erfüllt werden:</p> <p>1. Anschluss an ein Wärmenetz,</p> <p>2. nach Maßgabe einer nach Absatz 3 zu erlassenden Rechtsverordnung durch</p> <p>a) Energieeinsparungen durch baulichen Wärmeschutz,</p> <p>b) Sanierungsfahrpläne,</p> <p>c) Quartierslösungen.</p> <p>(2) Der Anschluss an ein Wärmenetz muss die Anforderungen des § 17 Absatz 1 erfüllen. Die Eigentümerin oder der Eigentümer kann die Heizungsanlage auch dann zur Erfüllung der Pflichten aus § 17 an ein Wärmenetz, welches die Anforderungen des § 17 Absatz 1 noch nicht erfüllt, anschließen, wenn das Wärmeversorgungsunternehmen des Wärmenetzes einen nach § 10 <b>Absatz 2</b> geprüften Dekarbonisierungsfahrplan vorgelegt hat. Auf Antrag kann die zuständige Behörde für den beabsichtigten Anschluss an ein Wärmenetz die Frist zur Erfüllung der Pflicht nach § 17 Absatz 1 verlängern, insbesondere wenn der geordnete Netzausbau dies erfordert.</p>	

**Arbeitshilfe als Schnellübersicht\***  
**Gesetz**  
**zur Stärkung des Klimaschutzes und des Ausbaus**  
**der erneuerbaren Energien in Hamburg**  
**(Klimaschutzstärkungsgesetz)**

(\*Stand: 1.1.2024 – der Text aus dem Gesetz ist maßgeblich)

<p>(3) Der Senat wird ermächtigt, die Anforderungen an die Ersatzmaßnahmen insbesondere hinsichtlich der zu erreichenden Anteile erneuerbarer Energien oder der zu erbringenden Reduktion von Kohlendioxidemissionen einschließlich des Verfahrens ihrer Berechnung durch Rechtsverordnung zu regeln.</p>	<p>(3) Der Senat wird ermächtigt, die Anforderungen an die Ersatzmaßnahmen insbesondere hinsichtlich der zu erreichenden Anteile erneuerbarer Energien oder der zu erbringenden Reduktion von Kohlendioxidemissionen einschließlich des Verfahrens ihrer Berechnung durch Rechtsverordnung zu regeln.</p>	
<p>§ 19 Kombinationsmöglichkeiten</p> <p>Die Nutzung erneuerbarer Energien nach § 17 Absatz 1 und Ersatzmaßnahmen nach § 18 Absatz 1 können zur Erfüllung der Pflicht nach § 17 Absatz 1 kombiniert werden. Der Senat wird ermächtigt, die Anforderungen an die Kombination einschließlich des Verfahrens ihrer Berechnung durch Rechtsverordnung zu regeln.</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p>	
<p>Vierter Teil Öffentliche Gebäude und <i>klimate neutrale Landesverwaltung</i></p>	<p>Vierter Teil Öffentliche Gebäude und <b>CO<sub>2</sub>-neutrale Verwaltung</b></p>	
<p>§ 20 Anforderungen an öffentliche Gebäude</p>	<p>§ 20 Anforderungen an öffentliche Gebäude; <b>Anmietung von Gebäuden durch die öffentliche Hand</b></p>	
<p>(1) Die Freie und Hansestadt Hamburg und ihre landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts <i>streben an, öffentliche Gebäude fortlaufend zu sanieren.</i></p>	<p><b>(1)</b> Die Freie und Hansestadt Hamburg und ihre landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts <b>erfüllen ihre Vorbildwirkung für ihre öffentlichen Gebäude nach Maßgabe der Vorschriften dieses Abschnittes. Zudem wirken sie darauf hin, dass juristische Personen des Privatrechts im Sinne von § 3 Nummer 15 Buchstabe b diese Vorschriften auf ihre öffentlichen Gebäude entsprechend anwenden.</b></p>	
<p>(2) Die Freie und Hansestadt Hamburg und ihre landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts erfüllen ihre Vorbildwirkung <i>insbesondere durch weitere Klimaschutzanforderungen an öffentliche Gebäude.</i> Über die allgemein geltenden bundes- und landesrechtlichen Vorschriften hinaus <i>verpflichten sie sich</i> beim Neubau und bei Erweiterungen von</p>	<p><b>(2)</b> Über die allgemein geltenden bundes- und landesrechtlichen Vorschriften hinaus <b>ist beim</b> Neubau und bei Erweiterungen von öffentlichen Gebäuden, für die mit den Planungen nach <b>dem 1. Januar 2024</b> begonnen wird, der Effizienzgebäude-40 Standard bei Nichtwohngebäuden <b>nach Anlage 1</b> anzuwenden. <b>Ausgenommen sind Gebäude gemäß § 2 Absatz 2 GEG.</b></p>	

**Arbeitshilfe als Schnellübersicht\***  
**Gesetz**  
**zur Stärkung des Klimaschutzes und des Ausbaus**  
**der erneuerbaren Energien in Hamburg**  
**(Klimaschutzstärkungsgesetz)**

(\*Stand: 1.1.2024 – der Text aus dem Gesetz ist maßgeblich)

<p>öffentlichen Gebäuden, für die mit den Planungen <i>nach Inkrafttreten dieses Gesetzes</i> begonnen wird, den Effizienzhaus-40 Standard bei Nichtwohngebäuden anzuwenden. <i>Der Senat wird ermächtigt, die Anforderungen an den Neubau und bei der Erweiterung von öffentlichen Gebäuden durch Rechtsverordnung festzulegen.</i></p>		
<p>(3) Bei Modernisierungen und Instandsetzungen sowie bei sonstigen wesentlichen Veränderungen von öffentlichen Gebäuden sind ebenfalls besondere Klimaschutzvorgaben einzuhalten. <i>Der Senat erlässt entsprechende Verwaltungsvorschriften und schreibt diese fort.</i></p>	<p><b>(3) Die Freie und Hansestadt Hamburg und ihre landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sanieren öffentliche Gebäude fortlaufend.</b> Bei Modernisierungen und Instandsetzungen sowie bei sonstigen wesentlichen Veränderungen von öffentlichen Gebäuden sind ebenfalls besondere Klimaschutzvorgaben einzuhalten. <b>Der Senat wird ermächtigt, Einzelheiten durch Rechtsverordnung zu regeln.</b></p>	
<p>(4) Im Falle der Anmietung von Gebäuden, <i>die den Vorgaben nach Absatz 1 nicht entsprechen, muss der zuständigen Behörde dargelegt werden, dass keine zumutbaren Alternativen vorlagen.</i></p>	<p>(4) Im Falle der Anmietung von Gebäuden <b>haben die Freie und Hansestadt Hamburg sowie ihre Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts bei Vertragsabschluss sowie bei Vertragsverlängerung darauf hinzuwirken, dass</b></p> <p><b>1. bei angemieteten Neubauten Absatz 2,</b></p> <p><b>2. bei angemieteten Bestandsbauten im Falle einer Modernisierung, Instandsetzung oder wesentlichen Veränderung Absatz 3</b></p> <p><b>Anwendung findet. Zudem wirken sie darauf hin, dass die ihrer Aufsicht unterstehenden juristischen Personen, Personenvereinigungen und Vermögensmassen des Privatrechts im Sinne von § 3 Nummer 15 Buchstabe b bei der Anmietung von Bestandsbauten Satz 1 Nummer 2 entsprechend anwenden. Im Falle der Anmietung von Gebäuden, die den Vorgaben nach den Absätzen 2 und 3 nicht entsprechen, muss der zuständigen Behörde dargelegt werden, dass keine zumutbaren Alternativen vorliegen.</b></p>	
<p>(5) <i>Bei der Planung von Baumaßnahmen und Architektenwettbewerben sind dem Ziel dieses Gesetzes entsprechende Festlegungen zu treffen.</i></p>	<p><b>(5) Die Durchführung von Planungswettbewerben für Gebäude erfolgt unter besonderer Berücksichtigung der Anforderungen an Nachhaltiges</b></p>	

**Arbeitshilfe als Schnellübersicht\***  
**Gesetz**  
**zur Stärkung des Klimaschutzes und des Ausbaus**  
**der erneuerbaren Energien in Hamburg**  
**(Klimaschutzstärkungsgesetz)**

(\*Stand: 1.1.2024 – der Text aus dem Gesetz ist maßgeblich)

	Bauen entsprechend der anerkannten Regeln der Technik. In der Aufgabenbeschreibung werden die wesentlichen projektspezifischen Nachhaltigkeitsanforderungen formuliert und deren Berücksichtigung im Wettbewerbsbeitrag geprüft.	
§ 21 Nutzung von erneuerbaren Energien	§ 21 Nutzung von erneuerbaren Energien	
<i>(1) Über die Pflichten in den §§ 16 und 17 hinaus streben die Freie und Hansestadt Hamburg und ihre landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts die vermehrte Erzeugung und Nutzung von erneuerbaren Energien in Bezug auf ihre öffentlichen Gebäude an.</i>	<b>(1) Unter den Voraussetzungen des § 17 sollen bei öffentlichen Gebäuden im Regelfall mindestens 70 v.H. des jährlichen Wärmeenergiebedarfs durch erneuerbare Energien gedeckt werden. Die Vorgaben von Satz 1 gelten als erfüllt, wenn ein öffentliches Gebäude an ein Wärmenetz angeschlossen wird und der Wärmeenergiebedarf hieraus gedeckt wird.</b>	
<i>(2) Soweit §§ 16 und 17 eine Nutzungspflicht nicht vorsehen, prüfen die zuständigen Stellen, welche Dachflächen öffentlicher Gebäude sich für die Erzeugung und Nutzung von erneuerbaren Energien eignen und leiten den Bericht an die zuständige Behörde weiter.</i>	<b>(2) Bei zu errichtenden öffentlichen Gebäuden ist über die Vorgabe des § 16 Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 hinaus so viel Dachfläche wie möglich mit Photovoltaikanlagen zu belegen. Dies gilt insbesondere nicht, soweit es rechtlich oder technisch unmöglich oder wirtschaftlich unvertretbar ist sowie die Flächen mit anderen technischen Aufbauten, beispielsweise zur Erzeugung erneuerbarer Energien belegt sind. § 16 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 6 gilt entsprechend.</b>	
<i>(3) Sofern keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen, nutzt die Freie und Hansestadt Hamburg diese Flächen selbst oder ermöglicht die Nutzung durch Dritte.</i>	<b>(3) Über die Regelung des § 16 hinaus sollen auf bestehenden öffentlichen Gebäuden Photovoltaikanlagen auf der gesamten Nettodachfläche errichtet werden. Dies gilt insbesondere nicht, soweit es rechtlich oder technisch unmöglich oder wirtschaftlich unvertretbar ist oder die Flächen mit anderen technischen Aufbauten, beispielsweise zur Erzeugung erneuerbarer Energien genutzt werden. § 16 Absatz 2 Satz 3 sowie Absatz 6 gilt entsprechend.</b>	
	<b>(4) Im Sinne der Absätze 2 und 3 werden sämtliche Behörden verpflichtet, den Bau von Photovoltaikanlagen voranzutreiben („Solarpflicht“). Wenn</b>	



**Arbeitshilfe als Schnellübersicht\***  
**Gesetz**  
**zur Stärkung des Klimaschutzes und des Ausbaus**  
**der erneuerbaren Energien in Hamburg**  
**(Klimaschutzstärkungsgesetz)**

(\*Stand: 1.1.2024 – der Text aus dem Gesetz ist maßgeblich)

	<p><b>die Behörden nicht Eigentümer der Gebäude sind, müssen sie gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer darauf hinwirken, dass die Vorgaben der Absätze 2 und 3 eingehalten werden. Zudem wirken sie darauf hin, dass juristische Personen des Privatrechts im Sinne von § 3 Nummer 15 Buchstabe b diese Vorschriften auf ihre öffentlichen Gebäude entsprechend anwenden.</b></p>	
	<p><b>(5) 2026 legt der Senat einen Bericht über die Eignung von Dach- und Fassadenflächen der von ihnen genutzten bestehenden öffentlichen Gebäude zur Erzeugung und Nutzung von erneuerbaren Energien vor. Der Bericht umfasst außerdem eine Darstellung der erfolgten und ausstehenden Maßnahmen zur Erfüllung der Solarpflicht.</b></p>	
<p>§ 22 Klimafreundliche Baustoffe bei öffentlichen Gebäuden</p>	<p>§ 22 Klimafreundliche Baustoffe bei öffentlichen Gebäuden</p>	
<p><i>Entsprechend der Zielsetzung des § 14 gelten die nachfolgenden besonderen Pflichten in Bezug auf öffentliche Gebäude:</i></p> <p><i>1. Die Möglichkeit, Holz für die Baukonstruktion und tragenden Bauteile zu verwenden, ist bei allen Bauvorhaben der Freien und Hansestadt Hamburg und ihrer landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts zu prüfen, soweit danach Holz als Baustoff verwendet wird, soll soweit wie technisch möglich und wirtschaftlich verhältnismäßig, nachhaltig erzeugtes und zertifiziertes Holz verwendet werden, wenn dieses am Markt verfügbar ist.</i></p>	<p><b>(1) Bei Maßnahmen zur Errichtung und Änderung öffentlicher Gebäude, für die mit den Planungen nach dem 1. Januar 2024 begonnen wird, ist ab einer Höhe von drei Millionen Euro Bauwerkskosten</b></p> <p><b>1. beim Einsatz von Holz nachzuweisen, dass das Holz aus zertifizierter, nachhaltiger Forstwirtschaft stammt,</b></p> <p><b>2. bereits im Rahmen der Planung frühzeitig zu prüfen, ob für tragende Bauteile in oberirdischen Baukonstruktionen Holz eingesetzt werden kann,</b></p>	

**Arbeitshilfe als Schnellübersicht\***  
**Gesetz**  
**zur Stärkung des Klimaschutzes und des Ausbaus**  
**der erneuerbaren Energien in Hamburg**  
**(Klimaschutzstärkungsgesetz)**

(\*Stand: 1.1.2024 – der Text aus dem Gesetz ist maßgeblich)

	<p>3. bereits im Rahmen der Planung frühzeitig zu prüfen, ob beim Einsatz von Beton der höchstmögliche Anteil an rezyklierter Gesteinskörnung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik verwendet werden kann,</p> <p>4. bereits im Rahmen der Planung frühzeitig zu prüfen, ob wiederverwendbare Bauteile aus Rückbau oder Baustoffe, die überwiegend aus Recyclingmaterial oder aus nachwachsenden Rohstoffen bestehen, eingesetzt werden können,</p> <p>5. nach erfolgter Prüfung gemäß der Nummern 2 bis 4 für das jeweilige Gebäude oder bei Gebäuden mit vergleichbaren spezifischen Treibhausgasemissionen für ein dafür charakteristisches Gebäude eine Berechnung und Optimierung der Treibhausgasemissionen über den gesamten Lebenszyklus gemäß den anerkannten Regeln der Technik durchzuführen und zu dokumentieren,</p> <p>6. im Fall von Ersatzneubau oder wesentlichem Umbau nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu prüfen und zu dokumentieren, ob eine Sanierung oder Modernisierung des bestehenden Gebäudes aus Gründen des Klimaschutzes zu bevorzugen wäre.</p> <p>(2) Die Dokumentationen nach Absatz 1 Nummern 5 und 6 sind der zuständigen Behörde zugänglich zu machen. Sofern bei der Umsetzung aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen keine Baustoffe oder Bauteile im Sinne des Absatzes 1 Nummern 2 bis 4 eingesetzt werden können, ist dies zu dokumentieren und die Dokumentation der zuständigen Behörde zugänglich zu machen. Die Wirtschaftlichkeitsberechnung hat dabei nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen. Die zuständige Behörde legt die darüber hinaus anzuwendenden Parameter für die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung fest.</p>	
--	---	--

**Arbeitshilfe als Schnellübersicht\***  
**Gesetz**  
**zur Stärkung des Klimaschutzes und des Ausbaus**  
**der erneuerbaren Energien in Hamburg**  
**(Klimaschutzstärkungsgesetz)**

(\*Stand: 1.1.2024 – der Text aus dem Gesetz ist maßgeblich)

<p>2. Die Freie und Hansestadt Hamburg strebt <i>innerhalb einer Übergangsfrist von fünf Jahren ab Inkrafttreten dieses Gesetzes</i> an, das Bewertungssystem Nachhaltiges Bauen (BNB) auf Landesebene einzuführen und auf den Neubau und die wesentliche Modernisierung öffentlicher Gebäude im Regelfall anzuwenden.</p>	<p><b>(3) Die Freie und Hansestadt Hamburg strebt bis zum 1. Februar 2025 an, das Bewertungssystem Nachhaltiges Bauen (BNB) auf Landesebene einzuführen und auf den Neubau und die wesentliche Modernisierung öffentlicher Gebäude im Regelfall anzuwenden</b></p>	
<p>§ 23  <i>Klimaneutrale Landesverwaltung</i></p> <p>Die Freie und Hansestadt Hamburg wird bis zum Jahr 2030 die Landes- und Bezirksverwaltung, insbesondere den Fuhrpark, <i>klimaneutral</i> organisieren. Öffentliche Gebäude sind hinsichtlich ihres Wärmebedarfs ausgenommen; die §§ 20 bis 22 bleiben unberührt. Die nicht zu vermeidenden Kohlendioxidemissionen sind über geeignete Mechanismen auszugleichen.</p>	<p>§ 23  <b>CO<sub>2</sub>-neutrale Verwaltung</b></p> <p><b>(1)</b> Die Freie und Hansestadt Hamburg wird bis zum Jahr 2030 die Landes- und Bezirksverwaltung, insbesondere den Fuhrpark, <b>CO<sub>2</sub>-neutral</b> organisieren. Öffentliche Gebäude sind hinsichtlich ihres Wärmebedarfs ausgenommen; die §§ 20 bis 22 bleiben unberührt. Die nicht zu vermeidenden Kohlendioxidemissionen sind über geeignete Mechanismen auszugleichen.</p>	
	<p><b>(2) Soweit dies rechtlich möglich ist, sind Neubeschaffungen von städtischen Personenkraftwagen ab dem 1. Januar 2024 CO<sub>2</sub>-frei zu tätigen. Neubeschaffungen von städtischen Lastkraftfahrzeugen sind ab dem 1. Januar 2025 - soweit rechtlich möglich - CO<sub>2</sub>-frei zu tätigen.</b></p>	
	<p><b>(3) Von der Pflicht gemäß Absatz 2 sind Fahrzeuge mit besonderen dienstlichen Nutzungs- und Sicherheitsanforderungen ausgenommen, soweit am Markt keine im Betrieb CO<sub>2</sub>-freien Fahrzeuge verfügbar sind, die diesen Anforderungen genügen. Satz 1 gilt insbesondere für Kranken-, Rettungs-, Polizei- und Feuerwehr- sowie sonstige Spezialfahrzeuge und in begründeten Fällen für Fahrzeuge der kritischen Infrastruktur.</b></p>	
<p>§ 24  Funktionalitätsvorbehalt, Ausnahmen</p> <p>Die Anforderungen nach den §§ 20 bis 23 gelten nur insoweit, als bei deren Einhaltung die Funktionalität der öffentlichen Gebäude und der öffentlichen Aufgabenwahrnehmung nicht beeinträchtigt wird. Der Senat wird ermächtigt, durch</p>	<p>§ 24  Funktionalitätsvorbehalt, Ausnahmen</p> <p>Die Anforderungen nach den <b>§§ 16 und 16a sowie</b> §§ 20 bis 23 gelten nur insoweit, als bei deren Einhaltung die Funktionalität der öffentlichen Gebäude und der öffentlichen Aufgabenwahrnehmung nicht beeinträchtigt wird. <b>Die übrigen Vorschriften dieses Gesetzes bleiben unberührt.</b> Der Senat wird ermächtigt,</p>	



**Arbeitshilfe als Schnellübersicht\***  
**Gesetz**  
**zur Stärkung des Klimaschutzes und des Ausbaus**  
**der erneuerbaren Energien in Hamburg**  
**(Klimaschutzstärkungsgesetz)**

(\*Stand: 1.1.2024 – der Text aus dem Gesetz ist maßgeblich)

<p>3. Baujahre von Gebäuden,</p> <p>4. Gebäudetypen,</p> <p>5. Volumen, Grundfläche, Höhe, Geschosszahl und beheizte Flächen von Gebäuden,</p> <p>6. Wärme- und Kälteenergieverbrauch von Gebäuden,</p> <p>7. Wärme- und Kälteenergiebedarf von Gebäuden,</p> <p>8. energetischer Sanierungszustand von Gebäuden,</p> <p>9. Art, Alter, Leistung sowie verwendete Energiequellen von Energieumwandlungsanlagen, insbesondere Wärmeerzeugungsanlagen,</p> <p>10. Art, Alter, Lage, Leitungslänge, Durchmesser und Temperaturniveau von Ver- und Entsorgungsnetzen, einschließlich Hausanschlussleitungen,</p> <p>11. Zielwerte der Dekarbonisierungsfahrpläne nach § 10,</p> <p>12. Abwärmepotenziale, insbesondere Lage, Leistung, Arbeit, Temperaturniveau und zeitliche Verfügbarkeit,</p> <p>13. Dach- und Freiflächenpotenziale für die solare Energiegewinnung im Stadtgebiet.</p> <p>Das Wärmekataster beschränkt sich dabei auf die in Satz 1 genannten Daten.</p> <p>(3) Für die Daten aus dem Wärmekataster besteht eine zeitlich unbeschränkte Aufbewahrungspflicht.</p>		
	<b>§ 26a</b>	

**Arbeitshilfe als Schnellübersicht\***  
**Gesetz**  
**zur Stärkung des Klimaschutzes und des Ausbaus**  
**der erneuerbaren Energien in Hamburg**  
**(Klimaschutzstärkungsgesetz)**

(\*Stand: 1.1.2024 – der Text aus dem Gesetz ist maßgeblich)

	<p><b>Datenverarbeitung, Veröffentlichung anonymisierter Daten für das Wärmekataster</b></p> <p>(1) Die zuständige Behörde ist berechtigt, zum Zweck der Wärme- und Kälteplanung, insbesondere zur Führung des Wärmekatasters, personenbezogene Daten nach § 26 Absatz 2 zu erheben und weiter zu verarbeiten, soweit dies für den Zweck der Wärme- und Kälteplanung erforderlich ist. Dies gilt auch für personenbezogene Daten, die für andere Zwecke erhoben wurden, einschließlich der Erhebung der Daten bei Dritten. Die Dritterhebung ist zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz notwendig und zulässig, soweit die Ersterhebung bei den Betroffenen rechtmäßig war.</p> <p>(2) Die im Wärmekataster enthaltenen Daten dürfen in anonymisierter Form der Öffentlichkeit bekannt gemacht werden. Die zuständige Behörde hat dabei sicherzustellen, dass durch die Anonymisierung der Daten keine Rückschlüsse auf Einzelpersonen möglich sind.</p>	
	<p><b>§ 26b</b> <b>Datenübermittlung für das Wärmekataster</b></p> <p>(1) Wärmeversorgungsunternehmen und Dienststellen der Freien und Hansestadt Hamburg sind verpflichtet, der zuständigen Behörde auf Anforderung zum Zweck der Führung des Wärmekatasters ihnen vorliegende Daten gemäß § 26 Absatz 2 Satz 1 zu übermitteln.</p> <p>(2) Bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerinnen und Bezirksschornsteinfeger sind verpflichtet, auf Anfrage aus dem Kehrbook gemäß § 19 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHWG) vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242), zuletzt geändert am 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752, 2756), in der jeweils geltenden Fassung folgende Daten zu übermitteln:</p>	<p>26b n.F. entspricht im Kern § 28 a. F.</p>

**Arbeitshilfe als Schnellübersicht\***  
**Gesetz**  
**zur Stärkung des Klimaschutzes und des Ausbaus**  
**der erneuerbaren Energien in Hamburg**  
**(Klimaschutzstärkungsgesetz)**

(\*Stand: 1.1.2024 – der Text aus dem Gesetz ist maßgeblich)

	<p>1. Art, Brennstoff, Nennwärmeleistung und Alter der Anlage sowie Angaben über ihren Betrieb, Standort und ihre Zuweisung zur Abgasanlage (§ 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SchfHwG),</p> <p>2. das Datum und das Ergebnis der letzten beiden Feuerstättenschauen (§ 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 SchfHwG),</p> <p>3. die für die Aufstellung von Emissionskatastern im Sinne des § 46 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung vom 17. Mai 2013 (BGBl. 2013 I S. 1275, 2021 I S. 123), zuletzt geändert am 26. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 202 S. 1, 23), in der jeweils geltenden Fassung erforderlichen Angaben nach Maßgabe der öffentlich-rechtlichen Vorschriften auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (§ 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 SchfHwG).</p> <p>Die Daten nach Satz 1 sind erforderlich und werden zum Zweck der Führung des Wärmekatasters nach § 26 Absatz 2 Satz 1 Nummern 1, 8 und 9 verarbeitet.</p>	
<p>§ 27 Datenverarbeitung, Veröffentlichung anonymisierter Daten</p> <p>(1) Die zuständige Behörde <i>ist berechtigt, zum Zweck der Wärme- und Kälteplanung, insbesondere zur Führung des Wärmekatasters, personenbezogene Daten nach § 26 Absatz 2 zu erheben und weiter zu verarbeiten, soweit dies für den Zweck der Wärme- und Kälteplanung erforderlich ist. Dies gilt auch für personenbezogene Daten, die für andere Zwecke erhoben wurden, einschließlich der Erhebung der Daten bei Dritten. Die Dritterhebung ist zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz notwendig und zulässig, soweit die Ersterhebung bei den Betroffenen rechtmäßig war.</i></p>	<p>§ 27 <b>Monitoring der Klimaschutzziele im Gebäudebereich, Verantwortlicher</b></p> <p>(1) Die <b>jeweils</b> zuständige Behörde <b>nimmt Aufgaben zum Monitoring der Klimaschutzziele im Gebäudebereich wahr.</b></p> <p>(2) Zur Erfüllung der Aufgaben zur Erreichung der Klimaschutzziele nach diesem Gesetz werden von der zuständigen Behörde auf repräsentativer</p>	<p>§ 27 a.F. entspricht § 26a n. F.</p>

**Arbeitshilfe als Schnellübersicht\***  
**Gesetz**  
**zur Stärkung des Klimaschutzes und des Ausbaus**  
**der erneuerbaren Energien in Hamburg**  
**(Klimaschutzstärkungsgesetz)**

(\*Stand: 1.1.2024 – der Text aus dem Gesetz ist maßgeblich)

<p>(2) Die im Wärmekataster enthaltenen Daten dürfen in anonymisierter Form der Öffentlichkeit bekannt gemacht werden. Die zuständige Behörde hat dabei sicherzustellen, dass durch die Anonymisierung der Daten keine Rückschlüsse auf Einzelpersonen möglich sind.</p>	<p><b>Grundlage als Landesstatistik Erhebungen bei Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümern oder ihren Beauftragten über den Zustand und die Merkmale ihrer Gebäude durchgeführt. Die Erhebungs- und Hilfsmerkmale für die Erhebungen ergeben sich aus Anlage 2.</b></p> <p>(3) Die jeweilige Erhebung nach Absatz 1 erstreckt sich auf eine repräsentative Auswahl von Eigentümerinnen und Eigentümern von Hamburger Wohngebäuden (§ 3 Nummer 29) oder Nichtwohngebäuden (§ 3 Nummer 12), die keine öffentlichen Gebäude nach § 3 Nummer 15 sind (Bruttostichprobe). Die repräsentative Bruttostichprobe wird auf Grundlage der bei den in § 28 Absatz 3 genannten Stellen vorhandenen Daten gezogen. Zusätzlich zu dem nach Satz 1 über eine Zufallsstichprobe ermittelten Kreis der zu Befragenden erhalten alle übrigen Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer im Sinne von Satz 1, die im Rahmen der Zufallsstichprobe nicht gezogen wurden, die Möglichkeit, an der Erhebung teilzunehmen.</p> <p>(4) Die Erhebungen nach Absatz 1 sollen alle vier Jahre für das jeweils abgelaufene Kalenderjahr durchgeführt werden. Die Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer sind nicht zur Auskunft verpflichtet.</p>	
<p>§ 28 Datenübermittlung</p>	<p>§ 28 <b>Datenverarbeitung, Veröffentlichung anonymisierter Daten und Datenübermittlung für das Monitoring der Klimaschutzziele im Gebäudebereich</b></p>	
<p>(1) <i>Wärmeversorgungsunternehmen und öffentliche Stellen sind verpflichtet, der zuständigen Behörde auf Anforderung zum Zweck der Führung des Wärmekatasters ihnen vorliegende Daten gemäß § 26 Absatz 2 zu übermitteln.</i></p>	<p><b>(1) Die jeweils zuständige Behörde ist berechtigt, zum Zweck des Monitorings der Klimaschutzziele im Gebäudebereich personenbezogene Daten nach § 27 Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 2 zu erheben und weiter zu verarbeiten, soweit dies für den Zweck des Monitorings erforderlich ist. Dies gilt auch für personenbezogene Daten, die für andere Zwecke erhoben wurden, einschließlich der Erhebung der Daten bei Dritten. Die Dritterhebung ist zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz notwendig und zulässig, soweit die Ersterhebung bei den Betroffenen rechtmäßig war.</b></p>	



**Arbeitshilfe als Schnellübersicht\***  
**Gesetz**  
**zur Stärkung des Klimaschutzes und des Ausbaus**  
**der erneuerbaren Energien in Hamburg**  
**(Klimaschutzstärkungsgesetz)**

(\*Stand: 1.1.2024 – der Text aus dem Gesetz ist maßgeblich)

<p>(2) Bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerinnen und Bezirksschornsteinfeger sind verpflichtet, ihnen auf Anfrage aus dem Kehrbuch gemäß § 19 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHwG) vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242), zuletzt geändert am 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626, 1676), in der jeweils geltenden Fassung, vorliegende Daten zu übermitteln:</p> <p>1. Art, Brennstoff, Nennwärmeleistung und Alter der Anlage sowie Angaben über ihren Betrieb, Standort und ihre Zuweisung zur Abgasanlage (§ 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SchfHwG),</p> <p>2. das Datum und das Ergebnis der letzten beiden Feuerstättenschauen (§ 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 SchfHwG),</p> <p>3. die für die Aufstellung von Emissionskatastern im Sinne des § 46 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erforderlichen Angaben nach Maßgabe der öffentlich-rechtlichen Vorschriften auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (§ 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 SchfHwG).</p> <p>Die Daten nach Satz 1 sind erforderlich und werden zum Zweck der Führung des Wärmekatasters nach § 26 Absatz 2 Satz 1 Nummern 1, 8 und 9 verarbeitet.</p>	<p><b>(2) Die Ergebnisse von Erhebungen zum Zweck des Monitorings der Klimaschutzziele im Gebäudebereich dürfen in anonymisierter Form der Öffentlichkeit bekannt gemacht werden.</b></p>	
	<p><b>(3) Entsorgungsträger, Verteilernetzbetreiber und Dienststellen der Freien und Hansestadt Hamburg sind verpflichtet, der zuständigen Behörde auf Anforderung zum Zweck des Monitorings der Klimaschutzziele im Gebäudebereich ihnen vorliegende Daten gemäß Abschnitt 2 Nummern 1 bis 3 der Anlage 2 zu übermitteln.</b></p> <p><b>(4) Die erhobenen Daten zu den Hilfsmerkmalen im Sinne von § 27 Absatz 1 in Verbindung mit Abschnitt 2 der Anlage 2 sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens aber nach Abschluss der Erhebung der Erhebungsmerkmale zu löschen.</b></p>	

**Arbeitshilfe als Schnellübersicht\***  
**Gesetz**  
**zur Stärkung des Klimaschutzes und des Ausbaus**  
**der erneuerbaren Energien in Hamburg**  
**(Klimaschutzstärkungsgesetz)**

(\*Stand: 1.1.2024 – der Text aus dem Gesetz ist maßgeblich)

	(5) Die Absätze 1, 2 und 4 gelten entsprechend für Stellen, die von den zuständigen Behörden mit der Erhebung von Daten nach § 27 Absatz 1 beauftragt worden sind.	
Sechster Teil Klimaschutz im Verkehr	u n v e r ä n d e r t	
§ 29 Nachhaltige Mobilität	§ 29 Nachhaltige Mobilität	
(1) Ziel der Freien und Hansestadt Hamburg ist es, eine nachhaltige und emissionsarme Mobilität im Sinne von § 4 Absatz 3 zu erreichen, insbesondere durch:  1. die Verbesserung und Optimierung des Angebots des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) mit dem Ziel einer Steigerung <i>des ÖPNV-Anteils</i> ,  2. die schrittweise <i>Ersetzung von Fahrzeugen mit fossilen Antrieben durch andere klimafreundliche Antriebsformen; hierbei gilt eine uneingeschränkte Technologieoffenheit</i> ,  3. <i>die Steigerung des Anteils von Rad- und Fußgängerverkehr</i> ,  4. geeignete verkehrsberuhigende und verkehrsreduzierende Maßnahmen.	(1) Ziel der Freien und Hansestadt Hamburg ist es, eine nachhaltige und emissionsarme Mobilität im Sinne von § 4 Absatz 3 zu erreichen, insbesondere durch:  1. <b>den Ausbau</b> , die Verbesserung und Optimierung <b>der Rad- und Fußweginfrastruktur sowie</b> des Angebots des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) mit dem Ziel einer Steigerung des <b>Anteils des Umweltverbunds; dazu zählen auch in das ÖPNV-Angebot integrierte Mobilitätsformen wie Bike- und Car-sharing sowie On-Demand-Dienste</b> ,  2. <b>die schrittweise Erhöhung des Anteils lokal emissionsfreier Kraftfahrzeuge</b> ,  3. <b>die Reduzierung verkehrsbedingter Beeinträchtigungen von Klima, Umwelt und Gesundheit im Rahmen eines funktionsfähigen und stadtverträglichen Wirtschaftsverkehrs</b> ,  4. geeignete verkehrsberuhigende und verkehrsreduzierende Maßnahmen.	
(2) Alle mobilitäts- und infrastrukturbezogenen Planungen berücksichtigen in besonderer Weise die Ziele dieses Gesetzes. Beim Bau oder Umbau von öffentlichen Straßen sind die Ziele dieses Gesetzes zu beachten und zu fördern. Es	(2) Alle mobilitäts- und infrastrukturbezogenen Planungen berücksichtigen in besonderer Weise die Ziele dieses Gesetzes. Beim Bau oder Umbau von öffentlichen Straßen sind die Ziele dieses Gesetzes zu beachten und zu fördern. Es	

**Arbeitshilfe als Schnellübersicht\***  
**Gesetz**  
**zur Stärkung des Klimaschutzes und des Ausbaus**  
**der erneuerbaren Energien in Hamburg**  
**(Klimaschutzstärkungsgesetz)**

(\*Stand: 1.1.2024 – der Text aus dem Gesetz ist maßgeblich)

<p>wird darauf hingewirkt, dass diese den Erfordernissen eines attraktiven und sicheren Fahrrad- und Fußgängerverkehrs entsprechen <i>und ausreichend Raum für öffentliche Ladeinfrastruktur für elektrische Fahrzeuge oder Fahrzeuge mit anderen alternativen Antrieben geschaffen wird.</i></p>	<p>wird darauf hingewirkt, dass diese den Erfordernissen eines attraktiven und sicheren Fahrrad- und Fußgängerverkehrs entsprechen.</p>	
	<p><b>§ 29a</b>  <b>Emissionsfreie Personenbeförderung</b></p> <p><b>(1)</b> Ab dem 1. Januar 2025 darf eine Genehmigung für ein Kraftfahrzeug, das von dem Unternehmen erstmals im Taxen-, Mietwagen- oder gebündelten Bedarfsverkehr eingesetzt werden soll, nur erteilt werden, wenn es sich um ein lokal emissionsfreies Kraftfahrzeug im Sinne von § 3 Nummer 9 handelt. <b>Für ein Kraftfahrzeug, welches mit mindestens acht Sitzplätzen einschließlich Fahrersitz zugelassen oder für die Beförderung von während der Fahrt in Rollstühlen sitzenden Menschen geeignet ist, gilt dies erst ab dem 1. Januar 2027.</b></p> <p><b>(2)</b> Die Genehmigungsbehörde kann im Mietwagenverkehr im Einzelfall Ausnahmen von Absatz 1 insbesondere für Oldtimer im Sinne des § 2 Satz 1 Nummer 22 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung vom 20. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 199 S. 1, 2) in der jeweils geltenden Fassung und Fahrzeuge mit Sonderaufbauten zulassen.</p>	
<p>Siebter Teil          Befugnisse der zuständigen Behörden</p>	<p>Siebter Teil          Befugnisse der zuständigen Behörden, <b>Vollzug, Datenverarbeitung</b></p>	
<p>§ 30          Befugnisse der zuständigen Behörden</p>	<p>§ 30          Befugnisse der zuständigen Behörden, <b>Betreuerrechte, Datenverarbeitungsbefugnisse</b></p>	
<p>Die zuständigen Behörden können <i>in Wahrnehmung ihrer Aufgaben</i> die erforderlichen Maßnahmen treffen.</p>	<p><b>(1)</b> Die jeweils zuständigen Behörden <b>überwachen die Einhaltung dieses Gesetzes, insbesondere die § 11, § 13, § 16, § 16a und § 17, und können zur Wahrnehmung dessen</b> die erforderlichen Maßnahmen treffen.</p>	

**Arbeitshilfe als Schnellübersicht\***  
**Gesetz**  
**zur Stärkung des Klimaschutzes und des Ausbaus**  
**der erneuerbaren Energien in Hamburg**  
**(Klimaschutzstärkungsgesetz)**

(\*Stand: 1.1.2024 – der Text aus dem Gesetz ist maßgeblich)

(2) Eigentümerinnen und Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken und Räumen sind verpflichtet, zum Zweck der Überprüfung der Anforderungen des § 11 Absatz 1, § 13 Absatz 1, § 16 Absätze 2 bis 4, § 16a Absatz 1, § 17 den zuständigen Behörden werktags und nicht zur Nachtzeit den Zutritt zu und die vorübergehende Benutzung von Grundstücken und Räumen zu gestatten. Wohnungen dürfen nur mit Zustimmung der Wohnungsinhaberin oder des Wohnungsinhabers betreten werden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird durch Satz 1 entsprechend eingeschränkt.

(3) Betretungen nach Absatz 2 Satz 1 von Grundstücken und Räumen von Behörden mit besonderen Sicherheitsanforderungen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung erfolgen.

(4) Die zuständige Behörde ist befugt, die nach Maßgabe des § 29 der Bauvorschriftenverordnung vom 30. Juni 2020 (HmbGVBl. 2020 S. 391, 2021 S. 280), zuletzt geändert am 21. März 2023 (HmbGVBl. S. 125), in der jeweils geltenden Fassung, von der zuständigen Bauaufsichtsbehörde übermittelten personenbezogenen Daten zum Zwecke des Vollzuges, der nach §§ 11, 13, 16, 16a und 17 bestehenden Pflichten, insbesondere zur Ermittlung und Überprüfung des verpflichteten Personenkreises, zu verarbeiten. Die Daten sind erforderlich und werden zum Zweck des Vollzuges der in Satz 1 genannten Vorschriften verarbeitet.

(5) Dachdeckerinnen und Dachdecker sind befugt, die für die Ermittlung des verpflichteten Personenkreises nach § 16 Absatz 2 vorliegenden personenbezogene Daten über Dachhauerneuerungen zum Zwecke der Ermittlung und Überprüfung der Pflichterfüllung aus § 16 Absatz 2 an die zuständige Behörde zu übermitteln. Die zuständige Behörde ist befugt, die in Satz 1 genannten personenbezogenen Daten im Rahmen ihrer Vollzugstätigkeit zu verarbeiten.

**Arbeitshilfe als Schnellübersicht\***  
**Gesetz**  
**zur Stärkung des Klimaschutzes und des Ausbaus**  
**der erneuerbaren Energien in Hamburg**  
**(Klimaschutzstärkungsgesetz)**

(\*Stand: 1.1.2024 – der Text aus dem Gesetz ist maßgeblich)

	<p><b>§ 31</b> <b>Beleihung mit Aufgaben der Vollzugsbehörde; Verordnungsermächtigung</b></p> <p>(1) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung natürlichen und juristischen Personen des Privatrechts die Befugnis zu verleihen, die Aufgaben der zuständigen Vollzugsbehörden nach diesem Gesetz sowie nach dem Gebäudeenergiegesetz im eigenen Namen und in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts wahrzunehmen. Voraussetzung für die Beleihung ist, dass die zu beleihende Person der Beleihung zustimmt, zur Durchführung dieser Aufgaben geeignet ist und die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerledigung bietet.</p> <p>(2) In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 sind insbesondere festzulegen:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. die zu beleihenden Personen des Privatrechts und die Anforderungen an deren Eignung,</li><li>2. die Aufsichtsbehörde und deren Befugnisse,</li><li>3. die Verpflichtungen der oder des Beliehenen gegenüber der Aufsichtsbehörde,</li><li>4. der Beginn und eine mögliche Befristung oder Beendigung der Beleihung und</li><li>5. Bestimmungen über den Umfang der Haftung der oder des Beliehenen gegenüber der Freien und Hansestadt Hamburg bei einer Inanspruchnahme durch Dritte gemäß Artikel 34 des Grundgesetzes.</li></ol>	
	<p><b>§ 32</b> <b>Hinweispflicht</b></p>	

**Arbeitshilfe als Schnellübersicht\***  
**Gesetz**  
**zur Stärkung des Klimaschutzes und des Ausbaus**  
**der erneuerbaren Energien in Hamburg**  
**(Klimaschutzstärkungsgesetz)**

(\*Stand: 1.1.2024 – der Text aus dem Gesetz ist maßgeblich)

	<p>Sachkundige nach § 3 Nummer 19 haben die Verpflichteten auf ihre Pflichten nach § 17 Absatz 1 sowie auf die Möglichkeiten der Pflichterfüllung hinzuweisen, wenn sie für die Verpflichteten Aufgaben im Zusammenhang mit der Bereitstellung oder dem Austausch einer Heizungsanlage wahrnehmen oder mit der Erfüllung der Nutzungspflicht beauftragt werden. Zur Erfüllung der Hinweispflicht genügt es, wenn die Sachkundigen den Verpflichteten ein entsprechendes Merkblatt übergeben oder einen geeigneten Hinweis auf die Internetseite der Behörde übermitteln.</p>	
	<p>§ 33 Ordnungswidrigkeiten (tritt am 1.1.2025 in Kraft)</p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. vorsätzlich oder fahrlässig seiner Verpflichtung nach § 10 Absatz 1 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt,</li><li>2. entgegen § 11 Absatz 1 oder Absatz 2 eine fest installierte Stromdirektheizung neu anschließt, austauscht oder ersetzt,</li><li>3. vorsätzlich oder fahrlässig seiner Verpflichtung nach § 13 Absatz 1 nicht oder nicht vollständig nachkommt,</li><li>4. wider besseres Wissen in dem Nachweis nach § 13 Absatz 4 unrichtige Angaben macht,</li><li>5. vorsätzlich oder fahrlässig seiner Verpflichtung nach § 16 Absatz 2, Absatz 3 oder Absatz 4 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt,</li><li>6. vorsätzlich oder fahrlässig seiner Verpflichtung nach § 16a Absatz 1 nicht oder nicht vollständig nachkommt,</li></ol>	

**Arbeitshilfe als Schnellübersicht\***  
**Gesetz**  
**zur Stärkung des Klimaschutzes und des Ausbaus**  
**der erneuerbaren Energien in Hamburg**  
**(Klimaschutzstärkungsgesetz)**

(\*Stand: 1.1.2024 – der Text aus dem Gesetz ist maßgeblich)

	<p>7. vorsätzlich oder fahrlässig seiner Verpflichtung nach § 17 Absatz 1 nicht oder nicht vollständig nachkommt,</p> <p>8. vorsätzlich oder fahrlässig als Sachkundige beziehungsweise Sachkundiger im Sinne von § 3 Nummer 19 einer Hinweispflicht nach § 32 nicht nachkommt.</p> <p>(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nummer 1 können mit einer Geldbuße bis zu 500.000 Euro, Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nummern 2 und 3 sowie 5 bis 7 mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Euro und Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nummern 4 und 8 mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Falls die Täterin oder der Täter aus der Ordnungswidrigkeit einen wirtschaftlichen Vorteil gezogen hat, soll die Geldbuße den Vorteil übersteigen. Reicht der in Satz 1 genannte Geldbetrag zur Anwendung des Satzes 2 nicht aus, so kann er überschritten werden.</p>	
	<p><b>§ 34</b>  <b>Förderung von Innovationen im Gebäudebereich</b></p> <p>Unbeschadet der Anforderungen des Gebäudeenergiegesetzes soll die zuständige Behörde auf Antrag Abweichungen von den Anforderungen der §§ 11 bis 22 dieses Gesetzes zulassen, wenn die Ziele der einschlägigen Bestimmung durch andere als in diesem Gesetz vorgesehene Maßnahmen mindestens im gleichen Umfang erreicht werden. Hierüber sind von den Eigentümerinnen und Eigentümern geeignete Nachweise vorzulegen.</p>	
	<p><b>§ 35</b>  <b>Evaluierung der Pflichten aus §§ 16 und 16a</b></p>	

**Arbeitshilfe als Schnellübersicht\***  
**Gesetz**  
**zur Stärkung des Klimaschutzes und des Ausbaus**  
**der erneuerbaren Energien in Hamburg**  
**(Klimaschutzstärkungsgesetz)**

(\*Stand: 1.1.2024 – der Text aus dem Gesetz ist maßgeblich)

	<p>Die für Energie zuständige Behörde evaluiert bis zum 30. Juni 2026 den Umsetzungsstand der Regelungen der §§ 16 und 16a, insbesondere in welchem Umfang der Ausbau der Photovoltaik hierdurch befördert wird.</p>	
<p>Achter Teil Schlussbestimmung</p>	<p>U n v e r ä n d e r t</p>	
<p>§ 31 <i>Übergangsregelung</i></p> <p>Regelungen in <i>Bebauungsplänen</i>, die Bezugnahmen auf das Hamburgische Klimaschutzgesetz vom 25. Juni 1997 (HmbGVBl. S. 261), <i>zuletzt geändert am 20. Juni 2019 (HmbGVBl. S. 204)</i>, enthalten, gelten fort und sind entsprechend der Bestimmungen vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auszulegen.</p>	<p>§ 36 <b>Übergangsbestimmungen</b></p> <p><b>(1) Die Pflicht zur Installation einer Photovoltaikanlage bei zu errichtenden Gebäuden (§ 16 Absatz 2 Satz 1) gilt nicht, wenn die Genehmigungsanträge vor dem 1. Januar 2024 gestellt wurden oder für genehmigungsfreie Errichtungsvorhaben, mit deren Planung bis zum 1. Juli 2025 begonnen wurde. Für die Fälle nach Satz 1 ist das Hamburgische Klimaschutzgesetz in der am 31. Dezember 2023 geltenden Fassung anzuwenden. Ist über einen Antrag im Zeitpunkt des Inkrafttretens von § 16 noch nicht entschieden worden, so kann verlangt werden, dass die Entscheidung unter Anwendung von § 16 in der am 1. Januar 2024 geltenden Fassung getroffen wird.</b></p> <p><b>(2) Die Pflicht zur Installation einer Photovoltaikanlage bei bestehenden Gebäuden (§ 16 Absatz 2 Satz 2) gilt nicht bei wesentlichen Umbauten des Daches (§ 16 Absatz 2 Satz 2), wenn Planungsaufträge vor dem 1. Januar 2024 geschlossen wurden und die Bauausführung bis zum 30. September 2025 abgeschlossen ist.</b></p> <p><b>(3) § 16a gilt nicht beim Neubau einer Stellplatzanlage, wenn ein Bauantrag für die Stellplatzanlage gestellt oder – soweit eine Baugenehmigung nicht erforderlich ist – die Planung der Stellplatzanlage vor dem 1. Januar 2024 in Textform beauftragt wurde.</b></p>	



**Arbeitshilfe als Schnellübersicht\***  
**Gesetz**  
**zur Stärkung des Klimaschutzes und des Ausbaus**  
**der erneuerbaren Energien in Hamburg**  
**(Klimaschutzstärkungsgesetz)**

(\*Stand: 1.1.2024 – der Text aus dem Gesetz ist maßgeblich)

	<p>(4) Soweit die Baumaßnahme nicht innerhalb der Fristen nach den Absätzen 1 bis 3, insbesondere auf Grund von Fachpersonalmangel, Lieferverzögerungen oder Materialengpässen, abgeschlossen werden kann, so haben die Verpflichteten auf Aufforderung nachzuweisen, dass sie diesen Umstand nicht zu vertreten haben.</p> <p>(5) Regelungen in Rechtsverordnungen, die Bezugnahmen auf das Hamburgische Klimaschutzgesetz vom 25. Juni 1997 (HmbGVBl. S. 261) in der am 28. Februar 2020 geltenden Fassung oder das Hamburgische Klimaschutzgesetz vom 20. Februar 2020 (HmbGVBl. S. 148) in der am 31. Dezember 2023 geltenden Fassung enthalten, gelten fort und sind entsprechend der Bestimmungen vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausulegen.</p>	
	<p>Anlage 1 (zu § 20 Abs. 2)</p> <p style="padding-left: 40px;">- Technische Ausführung des Referenzgebäudes-</p> <p>Anforderungen an den Effizienzgebäude-40 Standard bei öffentlichen Nichtwohngebäuden</p> <p>a) Ein neues öffentliches Gebäude ist so zu errichten, dass der spezifische Jahres-Primärenergiebedarf für Heizung, Warmwasserbereitung, Lüftung, Kühlung und eingebaute Beleuchtung das 0,4-fache des spezifischen Jahres-Primärenergiebedarfs eines Referenzgebäudes nicht überschreitet, das die gleiche Geometrie, Nettogrundfläche, Ausrichtung und Nutzung, einschließlich der Anordnung der Nutzungseinheiten, des zu errichtenden Gebäudes aufweist und der technischen Ausführung des Referenzgebäudes nach Anlage 2 GEG entspricht. Der spezifische Jahres-Primärenergiebedarf ist der relative auf die Nettogrundfläche bezogene Wert des absoluten Jahres-Primärenergiebedarfs im Sinne des Gebäudeenergiegesetzes.</p>	

**Arbeitshilfe als Schnellübersicht\***  
**Gesetz**  
**zur Stärkung des Klimaschutzes und des Ausbaus**  
**der erneuerbaren Energien in Hamburg**  
**(Klimaschutzstärkungsgesetz)**

(\*Stand: 1.1.2024 – der Text aus dem Gesetz ist maßgeblich)

b) Ein neues öffentliches Gebäude ist so zu errichten, dass die Höchstwerte der mittleren Wärmedurchgangskoeffizienten der wärmeübertragenden Umfassungsfläche gemäß nachfolgender Tabelle nicht überschritten werden:

Nummer	Bauteile	Höchstwerte der Mittelwerte des Wärmedurchgangs	
		Zonen mit Raum-Solltemperatur im Heizfall $\geq 19^\circ\text{C}$	Zonen mit Raum-Solltemperatur im Heizfall von $12^\circ\text{C}$ bis $< 19^\circ\text{C}$
1	Opake Außenbauteile ( $\dot{U}_{\text{opak}}$ )	0,18 W/(m <sup>2</sup> K)	0,24 W/(m <sup>2</sup> K)
2	transparente Außenbauteile ( $\dot{U}_{\text{transparent}}$ ), Vorhangfassaden ( $\dot{U}_{\text{Vorhang}}$ )	1,0 W/(m <sup>2</sup> K)	1,3 W/(m <sup>2</sup> K)
3	Glasdächer / Lichtbänder und Lichtkuppeln ( $\dot{U}_{\text{Licht}}$ )	1,6 W/(m <sup>2</sup> K)	2,0 W/(m <sup>2</sup> K)

c) Die Anforderungen nach Buchstabe a an den spezifischen Jahres-Primärenergiebedarf gelten entsprechend, wenn öffentliche Gebäude um eine zusammenhängende Nutzfläche von mindestens 50 m<sup>2</sup> erweitert werden und bei denen die Erweiterung nicht an die bestehende Energieversorgung des Altbaus angeschlossen wird.

d) Die Anforderungen nach Buchstabe b an die mittleren Wärmedurchgangskoeffizienten gelten entsprechend, wenn öffentliche Gebäude um eine zusammenhängende Nutzfläche von mindestens 50 m<sup>2</sup> erweitert werden.

e) Die Rechenverfahren und Randbedingungen zur Bilanzierung des öffentlichen Gebäudes und des Referenzgebäudes erfolgen entsprechend den Vorschriften des Gebäudeenergiegesetzes, unter Einbeziehung der Auslegungen des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt).

f) Bei Erweiterungen öffentlicher Gebäude mit einer zusammenhängenden Nutzfläche größer als 50 m<sup>2</sup> kann die Bilanzierung des spezifischen Jahres- Primärenergiebedarfs und der mittleren Wärmedurchgangskoeffizien-

**Arbeitshilfe als Schnellübersicht\***  
**Gesetz**  
**zur Stärkung des Klimaschutzes und des Ausbaus**  
**der erneuerbaren Energien in Hamburg**  
**(Klimaschutzstärkungsgesetz)**

(\*Stand: 1.1.2024 – der Text aus dem Gesetz ist maßgeblich)

	<p>ten für den erweiterten Bereich getrennt oder gemeinsam mit dem Bestandsgebäude geführt werden. Die Anforderungen an Neubauten gelten im Falle einer getrennten Bilanzierung für den Erweiterungsbau und im Falle einer gemeinsamen Bilanzierung mit dem Bestandsgebäude für das Gesamtgebäude.</p> <p>g) Werden im Rahmen eines Gesamtvorhabens mehrere öffentliche Gebäude errichtet, die miteinander in räumlichem Zusammenhang stehen, so kann die Bilanzierung für alle neu errichteten Gebäude gemeinsam erfolgen. In diesem Fall ist die Erfüllung der in dieser Anlage festgelegten Anforderungen mit Fertigstellung des letzten Gebäudes sicherzustellen.</p> <p>h) Bei der Errichtung öffentlicher Gebäude oder bei deren Erweiterung um eine zusammenhängende Nutzfläche von mindestens 50 m<sup>2</sup> ist ein Lüftungskonzept zu erstellen in dem der erforderliche Außenluftvolumenstrom spezifiziert wird. Hieraus resultierende Maßnahmen sind umzusetzen.</p> <p>i) Bei wassergeführten Wärme- oder Kälteversorgungsanlagen ist ein hydraulischer Abgleich der Verteilsysteme nach den anerkannten Regeln der Technik durchzuführen und zu dokumentieren.</p> <p>j) Nach Inbetriebnahme eines Neubaus oder einer Erweiterung um eine zusammenhängende Nutzfläche von mindestens 50 m<sup>2</sup> ist der Anschluss an ein Wärmeversorgungssystem, mit dem der Effizienzgebäude- 40 Standard nach Buchstaben a) bis d) erreicht wird, innerhalb von zwei Jahren möglich.</p> <p>k) Im Übrigen gelten die Technischen Mindestanforderungen nach der Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Gebäude – Nichtwohngebäude vom 9. Dezember 2022 (BANz AT 30. Dezember 2022 B3).</p>	
--	--	--

**Arbeitshilfe als Schnellübersicht\***  
**Gesetz**  
**zur Stärkung des Klimaschutzes und des Ausbaus**  
**der erneuerbaren Energien in Hamburg**  
**(Klimaschutzstärkungsgesetz)**

(\*Stand: 1.1.2024 – der Text aus dem Gesetz ist maßgeblich)

	<p>I) Die Inanspruchnahme von Fördermöglichkeiten ist zu prüfen. Die Prüfung ist zu dokumentieren.</p>	
	<p>Anlage 2 (zu § 27 Absatz 1)</p> <p>Abschnitt 1</p> <p>Die Erhebungsmerkmale für die Erhebungen nach § 27 Absatz 1 sind:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. räumliche Lage (Stadtteil, Postleitzahl),</li><li>2. Baujahr des Gebäudes,</li><li>3. Geschosszahl, beheizte und unbeheizte (Wohn- und Nutz-)Fläche des Gebäudes sowie An- und Umbausituation und Anzahl von Wohneinheiten,</li><li>4. Nutzungsart des Gebäudes,</li><li>5. Denkmalschutz des Gebäudes, Einordnung des Gebäudes zum Geltungsbereich einer städtebaulichen Erhaltungsverordnung oder Anerkennung des Gebäudes als besonders erhaltenswerte Bausubstanz,</li><li>6. Gebäudeaufbau (zum Beispiel Fassade, Dach, Fenster),</li><li>7. Art, Alter, Leistung sowie verwendete Energiequellen von Energiewandlungsanlagen, insbesondere Wärmeerzeugungsanlagen, und von Lüftungsanlagen sowie der Anschluss und die Möglichkeit des Anschlusses an ein Wärmenetz,</li><li>8. Art und Energiequelle der Warmwasserbereitung,</li></ol>	

**Arbeitshilfe als Schnellübersicht\***  
**Gesetz**  
**zur Stärkung des Klimaschutzes und des Ausbaus**  
**der erneuerbaren Energien in Hamburg**  
**(Klimaschutzstärkungsgesetz)**

(\*Stand: 1.1.2024 – der Text aus dem Gesetz ist maßgeblich)

	<p>9. Energiebedarf und -verbrauch des Gebäudes etwa anhand eines Energieausweises oder eines anderen energieverbrauchs- oder -bedarfsangaben enthaltenden Dokuments,</p> <p>10. Angaben zu Material und zu Medien, die zur Energieerzeugung im oder am Gebäude genutzt werden,</p> <p>11. Sanierungszustand des Gebäudes, einschließlich der Informationen zur energetischen Modernisierung einzelner Gebäudeteile und technischer Anlagen,</p> <p>12. Höhe der monatlichen Neben- und Betriebskosten, Heizkosten, Stromkosten sowie der durch Kaufpreis- und Zinstilgung für das betreffende Gebäude entstehenden Kosten,</p> <p>13. Inanspruchnahme von öffentlichen Fördermitteln im Falle einer Gebäudesanierung,</p> <p>14. Eigentumsform,</p> <p>15. Mitgliedschaft in einem immobilienwirtschaftlichen Verband.</p> <p>Umfasst sind dabei auch die Zeiträume und Zeitpunkte der jeweiligen Ereignisse, insbesondere die Ausstellungsdaten von Dokumenten, die Daten von Maßnahmen und die Zeiträume von Verbräuchen und Kosten.</p> <p><b>Abschnitt 2</b></p> <p>Die Hilfsmerkmale für die Erhebungen nach § 27 Absatz 1 sind:</p> <p>1. Name (Vorname und Nachname/Firma) und Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) der Gebäudeeigentümerin oder des Gebäudeeigentümers oder ihrer oder seines Beauftragten (Personen oder Unternehmen),</p>	
--	---	--

**Arbeitshilfe als Schnellübersicht\***  
**Gesetz**  
**zur Stärkung des Klimaschutzes und des Ausbaus**  
**der erneuerbaren Energien in Hamburg**  
**(Klimaschutzstärkungsgesetz)**

(\*Stand: 1.1.2024 – der Text aus dem Gesetz ist maßgeblich)

	<p>2. die Anzahl der (privaten) Stromzähler (Haushaltszähler) der Gebäude,</p> <p>3. das jeweilige bei der gemäß § 28 Absatz 3 zur Auskunft verpflichteten Stelle bekannte Baujahr des Gebäudes,</p> <p>4. die von der Gebäudeeigentümerin bzw. des Gebäudeeigentümers oder ihrer bzw. seiner Beauftragten selbst angegebenen oder übermittelten Kontaktdaten (zum Beispiel Telefonnummer oder E-Mail-Adresse).</p>	
	<p><b>Artikel 2</b> <b>Änderung der Hamburgischen Bauordnung</b></p> <p>Die Hamburgische Bauordnung vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 525, 563), zuletzt geändert am 20. Februar 2020 (HmbGVBl. S. 148, 155), wird wie folgt geändert:</p> <p>1. In § 6 Absatz 7 Satz 1 Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:</p> <p>„4. Wärmepumpen einschließlich ihrer Fundamente und Einhausungen mit einer Höhe bis zu 2 m und einer Gesamtlänge je Grundstücksgrenze von bis zu 3 m, sofern sie den für ihre Funktionsfähigkeit erforderlichen Mindestabstand von der Außenwand des zu versorgenden Gebäudes nicht überschreiten.“</p> <p>2. § 30 Absatz 5 erhält folgenden Fassung:</p> <p>„(5) Dachüberstände, Dachgesimse und Dachaufbauten, lichtdurchlässige Bedachungen, Dachflächenfenster, Lichtkuppeln, Oberlichte und Solaranlagen sind so anzuordnen und herzustellen, dass Feuer nicht auf andere Gebäudeteile und Nachbargrundstücke übertragen werden kann. Von</p>	

**Arbeitshilfe als Schnellübersicht\***  
**Gesetz**  
**zur Stärkung des Klimaschutzes und des Ausbaus**  
**der erneuerbaren Energien in Hamburg**  
**(Klimaschutzstärkungsgesetz)**

(\*Stand: 1.1.2024 – der Text aus dem Gesetz ist maßgeblich)

	<p>Brandwänden und von Wänden, die anstelle von Brandwänden zulässig sind, müssen folgende Abstände eingehalten werden:</p> <p>1. ohne Abstand:</p> <p>a) Dachflächenfenster, Oberlichte, Lichtkuppeln und Öffnungen in der Bedachung, wenn die Wände im Sinne des ersten Halbsatzes mindestens 0,30 m über die Bedachung geführt sind,</p> <p>b) Solaranlagen, Dachgauben und ähnliche Dachaufbauten aus brennbaren Baustoffen, wenn sie durch die Wände im Sinne des ersten Halbsatzes gegen Brandübertragung geschützt sind,</p> <p>2. mindestens 0,50 m: Solaranlagen, die mit höchstens 0,30 m Höhe über der Dachhaut installiert oder im Dach integriert sind, wenn sie nicht unter Nummer 1 Buchstabe b fallen,</p> <p>3. mindestens 1,25 m:</p> <p>a) Dachflächenfenster, Oberlichte, Lichtkuppeln und Öffnungen in der Bedachung, die nicht unter Nummer 1 Buchstabe a fallen,</p> <p>b) Dachgauben und ähnliche Dachaufbauten, wenn sie nicht unter Nummer 1 Buchstabe b fallen,</p> <p>c) Solaranlagen, die nicht unter Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 2 fallen.“</p>	
	<p>Artikel 3 Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960</p>	

**Arbeitshilfe als Schnellübersicht\***  
**Gesetz**  
**zur Stärkung des Klimaschutzes und des Ausbaus**  
**der erneuerbaren Energien in Hamburg**  
**(Klimaschutzstärkungsgesetz)**

(\*Stand: 1.1.2024 – der Text aus dem Gesetz ist maßgeblich)

	<p>In § 6 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 vom 19. März 1960 (HmbGVBl. S. 261), zuletzt geändert am 8. Juli 2014 (HmbGVBl. S. 299, 326), wird der Punkt am Ende der Nummer 6 gestrichen und folgende Nummer 7 angefügt:</p> <p>„7. Verwaltungsakte, die die Errichtung, den Betrieb und die Änderung von Anlagen zur Nutzung von Windenergie an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern betreffen.“</p>	
	<p><b>Artikel 4</b>  <b>Änderung der Weiterübertragungsverordnung-Bau</b>  In § 4 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 10. Mai 2022 (HmbGVBl. S. 328), wird das Wort „werden“ durch die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung werden“ ersetzt.</p>	
	<p><b>Artikel 5</b>  <b>Fortgeltende Verordnungsermächtigung</b>  (1) Die Hamburgische Klimaschutz-Umsetzungspflichtverordnung vom 22. Dezember 2020 (HmbGVBl. S. 711) gilt auch als auf Grund von Artikel 1 Nummern 19 und 20 dieses Gesetzes (§ 16 Absatz 7 und § 16a Absatz 5 des Hamburgischen Klimaschutzgesetzes) erlassen.  (2) Die Anschluss- und Benutzungsgebotsverordnung Billebogen vom 1. September 2020 (HmbGVBl. S. 429) gilt als auf Grund von Artikel 1 Nummer 10.1.1 dieses Gesetzes (§ 8 Absatz 1 Satz 1 des Hamburgischen Klimaschutzgesetzes) erlassen.</p>	
	<p><b>Artikel 6</b>  <b>Notifizierung</b>  Die Notifizierung gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informations-</p>	



**Arbeitshilfe als Schnellübersicht\***  
**Gesetz**  
**zur Stärkung des Klimaschutzes und des Ausbaus**  
**der erneuerbaren Energien in Hamburg**  
**(Klimaschutzstärkungsgesetz)**

(\*Stand: 1.1.2024 – der Text aus dem Gesetz ist maßgeblich)

	verfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. EU Nr. L 241 S. 1) ist erfolgt.	
	<b>Artikel 7</b> <b>Inkrafttreten</b> In Artikel 1 treten in Nummer <b>1.19</b> der Eintrag zu § 33 und in Nummer 32 § 33 am 1. Januar 2025 in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 2024 in Kraft.	